

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/2801	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	11.	16/2680	Bußgeldverfahren	JuM
2.	16/2764	Schornsteinfegerwesen	WM	12.	16/2797	Menschen mit Behinderung	SM
3.	16/2751	Gewässerschutz	UM	13.	16/2804	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
4.	16/2788	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	14.	16/2854	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
5.	16/2576	Verkehr	VM	15.	16/2504	Bausachen	WM
6.	16/2703	Ausländer- und Asylrecht	IM	16.	16/2815	Energie	UM
7.	16/2761	Öffentlicher Dienst	FM	17.	16/2738	Ausländer- und Asylrecht	IM
8.	16/2846	Schulwesen	KM	18.	16/2657	Bausachen	WM
9.	16/2211	Ausländer- und Asylrecht	IM	19.	16/2690	Justizwesen	JuM
10.	16/2678	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	20.	16/2750	Sozialversicherung	SM
				21.	16/2891	Gesundheitswesen	SM

1. Petition 16/2801 betr. Beschwerde über die Polizei

Die Petentin wendet sich gegen Maßnahmen des Polizeireviers, die im Zusammenhang mit ihrer Beziehung zu Herrn S. gegen sie getroffen worden seien.

Die Petentin trägt vor, dass sie von der Polizei im Zusammenhang mit Herrn S., den sie als ihren Verlobten bezeichnet, weder gerechtfertigt noch menschlich behandelt werde. Ihre gesamte Familie könne bezeugen, wie herzlos gegen sie vorgegangen werde. Die Polizei habe ihr sogar verboten, eine Heirat mit Herrn S. einzugehen. Des Weiteren habe die Polizei zu Herrn S. gesagt, er dürfe mit der Petentin keine Beziehung eingehen. Herrn S. sei darüber hinaus von der Polizei mitgeteilt worden, was für eine Person die Petentin sei. Hierdurch fühle sie sich in ihrer Privatsphäre und in ihrem persönlichen Schutzbereich angegriffen.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass die Petentin seit vielen Jahren immer wieder strafrechtlich in Erscheinung tritt, u. a. wegen Nachstellung gemäß § 238 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB). Der von der Petentin genannte Herr S. sei im Jahr 2015 als Geschädigter in einem Ermittlungsverfahren geführt worden.

Nach den noch vorliegenden Akten aus dem Jahr 2015 sei die Petentin von Herrn S. wegen Nachstellung zur Anzeige gebracht worden. Herr S. habe glaubhaft versichert, zu keinem Zeitpunkt entsprechende Kontakte zur Petentin unterhalten zu haben, dass diese von einer Beziehung zwischen den Beiden hätte ausgehen können. Die Petentin habe sich hingegen überall als seine Freundin oder gar Frau ausgegeben.

Aufgrund der Anzeige sei die Petentin als Beschuldigte vorgeladen worden. Zum Tatvorwurf habe die Petentin angegeben, mittels SMS beweisen zu können, dass sie eine Beziehung mit Herrn S. führe und der Kontakt in beidseitigem Einverständnis bestehe. Zu ihrer Entlastung habe die Petentin sämtliche SMS in Schriftform vorlegen und dann ggf. Angaben machen wollen. Eine Vorlage dieser möglicherweise entlastenden Nachrichten sei jedoch nicht erfolgt. Auch die der Petentin eingeräumte Möglichkeit, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern, habe die Petentin nicht genutzt. Die Anzeige sei daher ohne Angaben der Petentin der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung vorgelegt worden.

Dem Bericht des Polizeipräsidiums zufolge seien persönliche Wertungen zur Situation und zum Verhalten der Petentin weder in der Vernehmung gegenüber Herrn S. bzw. Zeugen noch im Gespräch mit der Petentin selbst erfolgt. Der Petentin sei lediglich mehrfach deutlich gemacht worden, dass aus Sicht des Herrn S. keine Beziehung zwischen den Beiden bestehe, obwohl sie auch öffentlich behauptete, mit Herrn S. verlobt zu sein.

Schließlich konnte ein weiterer Sachverhalt aus dem Jahr 2015 recherchiert werden. Ein Polizeibeamter aus Bayern habe das Polizeirevier gebeten, die Petentin darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Familie J. jeglichen Kontakt mit ihr verbiete. Durch zwei Poli-

zebeamte des Polizeireviers sei in diesem Zusammenhang eine Gefährderansprache bei der Petentin erfolgt und ihr unmissverständlich klargemacht worden, jegliche Kontaktaufnahme zu der Familie J. zu unterlassen.

Soweit das Polizeipräsidium zum Vorbringen der Petentin die dargestellten Sachverhalte aus dem Jahr 2015 recherchieren konnte, stimmen diese mit der Darstellung der Petentin nicht überein. Die von den Polizeibeamten durchgeführten Maßnahmen waren im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen die Petentin wegen Nachstellung nach § 238 Abs. 1 StGB erforderlich und orientierten sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vom Polizeirevier durchgeführte Gefährderansprache gegenüber der Petentin beruhte auf der Mitteilung eines Sachverhalts durch einen Polizeibeamten aus Bayern.

Die Vorgehensweise der Beamten des Polizeireviers ist nicht zu beanstanden. Insbesondere sind Anhaltspunkte für ein dienstrechtliches Fehlverhalten der Polizeibeamten nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/2764 betr. Schornsteinfegerwesen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht geltend, dass seine Beschwerdegründe für die Petition 16/2139 (siehe Landtagsdrucksache 16/4802, lfd. Nr. 6) vom 9. April 2018 und die Petitionsergänzung vom 14. Mai 2018 vom Petitionsausschuss entweder gar nicht oder nicht objektiv behandelt wurden.

Der Petent bestreitet in seiner Petitions-Begründung vom 2. November 2018 grundsätzlich, dass im Feuerstättenbescheid vom 20. März 2015 Schornsteinfegerarbeiten festgelegt wurden. Zudem geht der Petent davon aus, dass die Regelungen der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) und der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) nur alternativ und nicht kumulativ angewendet werden dürfen.

Der Petent weist darüber hinaus auf diverse angebliche Unstimmigkeiten hin, die er in seiner Petition rügte und mit denen sich der Petitionsausschuss nach seiner Auffassung nicht befasst habe.

II. Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent wandte sich bereits mit der Petition 16/2139 vom April 2018 gegen angeblichen Amtsmissbrauch der für das Schornsteinfegerrecht zuständigen Aufsichtsbehörden sowie gegen den für sein

Grundstück erlassenen Feuerstättenbescheid. Der Landtag hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2018 die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses angenommen und festgestellt, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann. Gegen diesen Beschluss wandte sich der Petent mit der Petition 16/2764. Es werden jedoch keine neuen Sachgründe vorgetragen. Der Petent stellt vielmehr seine bereits aus der Petition 16/2139 bekannte Rechtsauffassung dar und kommt zu dem Schluss, dass sein Anliegen nicht hinreichend geprüft und letztlich falsch bewertet worden sei.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Zunächst wird auf die Rechtmäßigkeit und Bestimmtheit des Feuerstättenbescheids eingegangen. Danach wird das Verhältnis von KÜO und 1. BImSchV erläutert. Daran anschließend wird auf die einzelnen Anmerkungen des Petenten, hinsichtlich der von ihm erwähnten Unstimmigkeiten, eingegangen.

a) Inhalt des Feuerstättenbescheids; wie bestimmt sind die notwendigen Arbeiten zu beschreiben:

Der Petent bestreitet, dass im Feuerstättenbescheid vom 20. März 2015 die fälligen Schornsteinfegerarbeiten hinreichend konkretisiert wurden. Der Petent sieht aufgrund der Formulierung keinen Grund, bestimmte Schornsteinfegerarbeiten zu veranlassen. Diese Sichtweise wird aus den folgenden Gründen nicht geteilt:

Der Feuerstättenbescheid wurde vom Verwaltungsgericht überprüft und mit Urteil vom 5. August 2016 als rechtmäßig erkannt. Das Urteil ist rechtskräftig. Das Gericht stellt fest: „Die hiernach getroffene Anordnung ist entgegen der Auffassung des Klägers inhaltlich hinreichend bestimmt. In dem angefochtenen Feuerstättenbescheid ist zwar lediglich die Anlage und deren Standort sowie die Anordnung der Überprüfung unter Hinweis auf eine Rechtsgrundlage angegeben. Das genügt jedoch, um den Eigentümer in die Lage zu versetzen, einen Schornsteinfeger zu beauftragen, der angesichts seiner handwerklichen Vorbildung die erforderliche Überprüfung, die den Anforderungen des § 1 SchfHwG entsprechen muss, vorzunehmen hat.“ Nach Auffassung des Gerichts ist der Feuerstättenbescheid vom 20. März 2015 weder formal noch inhaltlich zu beanstanden.

Das Gericht stellt auch fest, dass die vom Kläger betriebene Anlage unter die Regelungen der Kehr- und Überprüfungsordnung fällt. Das Gericht folgte der Argumentation des Klägers nicht, seine Anlage verfüge über keine überprüfbaren Abgaswege, sondern nur über eine Abgasleitung im Schornstein.

Der Petent macht ferner geltend, dass im Jahr 2017 keine Schornsteinfegerarbeiten fällig waren. Dies trifft nicht zu. Mit Feuerstättenbescheid vom 20. März 2015 wurde der Petent verpflichtet, dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bis spätestens 30. Juni 2017 die Überprüfung der Abgasleitung sowie des Abgasweges gemäß Anlage 1, Nr. 2.8 zu § 1 Abs. 4 KÜO nachzuweisen. Dieser Nachweis wurde nicht erbracht.

Der Petent wurde mit Schreiben vom 14. Juli 2017 angehört. Am 29. Dezember 2017 erging schließlich ein Zweitbescheid gemäß § 25 Abs. 2 SchfHwG, mit dem die ausstehenden Arbeiten nochmals festgesetzt wurden.

Es besteht deshalb keine Veranlassung, die Ausführungen zur Petition 16/2139 zu revidieren.

b) Verhältnis der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) zur Verordnung über kleine und mittlere Heizungsanlagen (1. BImSchV):

Der Petent macht geltend, dass in § 14 Abs. 2 SchfHwG (in der bis zum 21. Juli 2017 geltenden Fassung) folgende Formulierung verwendet wird: „Bei der Feuerstättenschau setzen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gegenüber den Eigentümern durch schriftlichen Bescheid fest, welche Schornsteinfegerarbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat (Feuerstättenbescheid).“ Der Petent leitet daraus ab, dass im Feuerstättenbescheid Schornsteinfegerarbeiten entweder nach der KÜO oder nach der 1. BImSchV festgelegt werden dürfen.

Der Petent legt das Wort „oder“ fälschlicherweise im Sinne von „entweder/oder“ aus. Vom Gesetzgeber ist jedoch „und/oder“ gemeint, wie sich aus § 1 Abs. 1 SchfHwG ergibt: „Eigentümer von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung von kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen sowie die nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen [...] zu veranlassen.“ Diese Auslegung ergibt sich auch aus dem Zweck der beiden Normen. Bei den Bestimmungen der KÜO handelt es sich um Kontrollen zum Erhalt der Betriebs- und Brandsicherheit einer Anlage, bei der 1. BImSchV um eine Norm für den Immissionsschutz. Die Intention des Gesetzgebers könnte nicht erfüllt werden, wenn entweder Regelungen im Interesse des Brandschutzes oder im Interesse des Immissionsschutzes zur Anwendung kämen. Es handelt sich also um zwei unterschiedliche Normen mit unterschiedlichen Zielsetzungen, die jede für sich selbst genommen beachtet werden müssen. In der aktuellen Fassung des SchfHwG vom Juli 2017 wurde das Wort „oder“ zur Klarstellung durch das Wort „sowie“ ersetzt.

Der Petent bringt vor, dass Heizkessel für feste Brennstoffe und Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nicht der KÜO, sondern nur der 1. BImSchV unterliegen. Dies trifft nicht zu, wie sich aus der Anlage 1 zur KÜO und der darin getroffenen Regelungen zu Festbrennstoffanlagen ergibt.

Der Petent bemängelt weiter, dass seine Heizung der Messpflicht nach der 1. BImSchV unterliegt, im Gegensatz zum Kaminofen seines Nachbarn. Die 1. BImSchV regelt dazu in § 15, dass Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt und mehr, je nach Alter der Heizung, alle zwei bzw. drei Jahre zu messen sind. Einzelraumfeuer-

rungsanlagen für feste Brennstoffe, zu denen auch Kaminöfen zählen, unterliegen hinsichtlich des Feuchtegehalts der verwendeten Brennstoffe und des technischen Zustands ebenfalls einer wiederkehrenden Überwachung, die im Zusammenhang mit der regelmäßigen Feuerstättenschau durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfolgt. Da Kaminöfen nicht als zentrale Heizungsanlage geeignet sind und ihre Nutzung als „Komfortöfen“ im Gegensatz zu Anlagen für die zentrale Wärmeversorgung deutlich geringer ist, hat der Bundesgesetzgeber auf eine Messpflicht verzichtet.

Die vom Petenten vertretene Rechtsauffassung kann daher nicht geteilt werden.

c) Vor-Ort-Termin am 12. November 2015 (Ziffer 1 der Petition):

Der Petent verweist auf mehrere, letztlich nicht mehr nachprüfbar Absprachen zwischen ihm und der Vertreterin des Landratsamtes, wonach die genauen Arbeiten mittels eines Zusatzblattes zum Feuerstättenbescheid erläutert werden sollten. Weder das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz, noch die Kehr- und Überprüfungsordnung sehen ein solches „Zusatzblatt“ vor. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Feuerstättenbescheids vom 20. März 2015 regelte das SchfHWG in § 14 Abs. 2 Folgendes: „Bei der Feuerstättenschau setzen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gegenüber den Eigentümern durch schriftlichen Bescheid fest, welche Schornsteinfegerarbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat (Feuerstättenbescheid).“

Das Verwaltungsgericht stellte mit Urteil vom 5. August 2016 fest, dass am 20. März 2015 ein formal und inhaltlich korrekter Feuerstättenbescheid erlassen wurde, der die Pflichten des Eigentümers festlegt, ohne dass es einer weiteren Konkretisierung bedurfte. Es steht auch nicht im Belieben von Eigentümer, unterer Verwaltungsbehörde oder Schornsteinfeger, Art und Umfang der notwendigen Arbeiten auszuhandeln. Die Schornsteinfeger sind vielmehr verpflichtet, die in der Kehr- und Überprüfungsordnung festgelegten Arbeiten ordnungsgemäß und gewissenhaft und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 SchfHWG).

Auf Anregung der unteren Verwaltungsbehörde fand am 12. November 2015 ein Vor-Ort-Termin im Gebäude des Petenten statt, an dem sowohl der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als auch eine Mitarbeiterin der unteren Verwaltungsbehörde teilnahmen.

Der Petent bestreitet, einer Verkürzung der Prüfintervalle nach der 1. BImSchV zugestimmt zu haben, da dies für ihn keinen Vorteil brächte. Tatsächlich würden sich durch die Zusammenlegung der Termine der BImSchV-Messung mit den Terminen für die Arbeiten nach KÜO für den Petenten sowohl zeitliche als auch finanzielle Vorteile ergeben. Bezogen auf das vom Petenten erstellte Schaubild auf S. 10 der Petition

müssten anstelle von neun Terminen nur sieben Termine mit dem Schornsteinfeger vereinbart werden. Durch den vom Schornsteinfeger angebotenen Verzicht auf das Entgelt für jede zweite BImSchV Messung müssten nicht fünf, sondern nur vier Messungen bezahlt werden.

Welche Absprachen genau getroffen wurden, lässt sich im Nachhinein nicht mehr überprüfen. Dies erscheint auch unerheblich, da mit dem Feuerstättenbescheid ein gerichtlich überprüfter und bestandskräftiger Bescheid erlassen wurde, der Grundlage für die fälligen Schornsteinfegerarbeiten ist. Nachdem der Petent der angebotenen Reduzierung der Messintervalle nicht zugestimmt hat, bleibt es bei den im Feuerstättenbescheid vom 20. März 2015 festgelegten Fristen. Auch bei nochmaliger Prüfung ist keine Benachteiligung des Petenten erkennbar.

d) Überprüfung am 12. November 2015 (Ziffer 2 der Petition):

Der Petent bemängelt auch in diesem Punkt, dass durch den Feuerstättenbescheid keine Arbeiten festgesetzt wurden. Dazu wird auf die Ausführungen oben unter lit. a. verwiesen. Die Angaben hinsichtlich der Durchführung der Arbeiten beruhen auf der Stellungnahme der unteren Verwaltungsbehörde. Es besteht keine Veranlassung, diese anzuzweifeln.

e) CO-Messung, Bescheinigung vom 13. November 2015 und 20. Februar 2017 (Ziffer 3, 5 und 9 der Petition):

Der Petent bemängelt die Anzahl der vorgeschriebenen Messungen sowie formale und inhaltliche Fehler der Messbescheinigung.

In der Petition 16/2139 wurde bereits auf diesen Punkt eingegangen. Der Petent vertritt darin die Auffassung, dass Arbeiten nach Maßgabe der KÜO und der 1. BImSchV nicht gleichzeitig ausgeführt werden dürfen. Dies ist unzutreffend. Im Übrigen handelt es sich bei der Bescheinigung nach Anlage 2 der KÜO um keinen Verwaltungsakt, der möglicherweise bei einem Mangel nichtig sein könnte, wie vom Petenten angenommen.

Zur Praxis der CO-Messung nach KÜO und 1. BImSchV wird auf eine Stellungnahme der Schornsteinfeger-Innung Stuttgart verwiesen:

„Es gibt verschiedene Messverfahren bei der Feststellung von CO-Gehalten. Während die Probenahme für die Messungen nach der 1. BImSchV grundsätzlich im Kernstrom erfolgen muss, kann die CO-Messung nach KÜO auch mit der Mehrlochsonde durchgeführt werden. Falls sich aber bei einer Probenahme im Kernstrom ein CO-Gehalt von bis zu 500 ppm ergibt, kann in der Regel auf eine weitere Messung mit der Mehrlochsonde verzichtet werden und der ermittelte CO-Wert auch als Ergebnis der Abgaswegüberprüfung verwendet werden. Dagegen sollte bei einem CO-Wert über 500 ppm dafür zusätzlich eine Messung mit der Mehrlochsonde erfolgen. Der Vorwurf des Betruges beim Eintrag des CO-Gehaltes mit dem

dafür vorgesehenen Umrechnungsfaktor ist nicht gerechtfertigt.“

Die vom Petenten vorgetragene Unstimmigkeiten hinsichtlich der tatsächlich gemessenen und der eingetragenen Werte lassen sich heute nicht mehr überprüfen. Die Werte lagen im Normbereich, sodass sich keine Beanstandung durch den Schornsteinfeger ergab.

Durch die Berichtigung wurde ein zwischen dem Petenten und dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über Jahre geführter Streit dahin gehend beendet, dass die Messwerte, die sich unstreitig im zugelassenen Rahmen bewegten, in das Kkehrbuch eingetragen wurden. Für den Petenten ist damit kein Nachteil verbunden.

f) Rechnung vom 13. November 2015 (Ziffer 4):

Der Petent beanstandet sowohl die Höhe der Rechnung als auch die Kalkulationsmethode. In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass der Petent auch bereits gegen die Rechnungen des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vom 23. September 2013 und vom 10. August 2014 Anzeige wegen Betrugs erhoben hat. Diese wurde vom zuständigen Amtsgericht abgewiesen, da die Rechnungen nicht zu beanstanden waren.

Die Rechnung vom 13. November 2015 beinhaltet nur Forderungen für gewerbliche Schornsteinfegertätigkeiten. Die Rechnung unterliegt nicht der Prüfung durch die für das Schornsteinfegerwesen zuständige untere Verwaltungsbehörde. Unstimmigkeiten sind gegebenenfalls zivilrechtlich zu klären. Dennoch sei zu den vorgetragenen Beschwerden Folgendes angemerkt:

Nach Auskunft der Innung kalkulieren die Betriebe die Aufwendungen grundsätzlich individuell. Ein großer Teil der Mitglieder orientiere sich noch nach den Grundstrukturen der „alten Gebührenordnung“, ohne jedoch die Arbeitswerte im Detail zu übernehmen. Dies ist nicht zu beanstanden. Die Abrechnung nach Arbeitswerten ist, bspw. bei Kfz-Werkstätten, ein gängiges Verfahren. Die früheren Gebührensätze der KÜO wurden auf der Grundlage umfangreicher arbeitsorganisatorischer Untersuchungen festgelegt. Bei der Kalkulation sind auch die Arbeitszeit für das Rüsten und Abrüsten der Arbeitsgeräte, die Beratung, die Besprechung und die Kontrolle der Mitarbeiter sowie die Bürotätigkeiten zu berücksichtigen. Der zeitliche Aufwand beschränkt sich damit nicht nur auf die vom Kunden wahrnehmbare Arbeitszeit vor Ort.

Selbst wenn die für die ehemals öffentlich-rechtlichen Gebühren ermittelten Arbeitswerte in die eigene Kalkulation einfließen, handelt es sich um ein privatrechtliches Entgelt und keine hoheitliche Gebühr. Dies wird auch durch den Briefkopf der Rechnung unterstrichen, auf dem als Berufsbezeichnung „Schornsteinfegermeister“ und nicht „bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ steht. Sofern der Petent mit der Höhe des geforderten Entgelts und der Kalkulationsgrundlage nicht einverstanden ist, hat er dies auf dem Zivilrechtsweg zu klären. Dies wurde dem Petenten bereits zur Petition 16/2139 mitgeteilt.

g) Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 5. August 2016 (Ziffer 6):

Der Petent hätte die Möglichkeit gehabt, das Urteil im Wege der Berufung überprüfen zu lassen. Dies ist nicht erfolgt. Seitens der Verwaltung besteht keine Veranlassung, das Urteil und die dazu ergangene Begründung in Frage zu stellen.

h) Schreiben der unteren Verwaltungsbehörde vom 18. November 2016 (Ziffer 7):

In Anbetracht der vorhergegangenen Unstimmigkeiten und dem Rechtsstreit zum Feuerstättenbescheid gab das Landratsamt dem Petenten die Gelegenheit, entweder die durchgeführte Messung anzuerkennen oder sie durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder einen anderen Schornsteinfeger wiederholen zu lassen. Es wäre zwar die Aufgabe des Landratsamtes gewesen, entweder die Gültigkeit der Messung festzustellen oder andernfalls eine neue Messung zu veranlassen. Es ist jedoch nicht zum Nachteil des Petenten und daher auch nicht zu beanstanden, wenn das Landratsamt dem Petenten die Gelegenheit gibt, entweder an seinen Bedenken festzuhalten oder die Messung anzuerkennen.

i) Beschwerde wegen Missachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Ziffer 8):

Der Petent fühlt sich gegenüber den Eigentümern von Einzelraumheizungen ungleich behandelt. Der Petent beanstandet, dass für seine Heizung keine Typprüfung des Herstellers genügt, sondern dass er alle zwei Jahre den Nachweis gemäß KÜO zu erbringen habe, dass der CO-Gehalt des Abgases einen vorgegebenen Wert nicht übersteigt. Die 1. BImSchV schreibe aber nur alle drei Jahre eine Messung des CO-Gehaltes vor und die 1. BImSchV sei das höherrangige Recht.

Entgegen der Annahme des Petenten ist die KÜO gegenüber der 1. BImSchV keineswegs nachrangig. Vielmehr sind beide Rechtsverordnungen des Bundes auf gleicher Normebene. Wie bereits unter lit. b dargestellt, handelt es sich bei KÜO und der 1. BImSchV um unterschiedliche Normen mit ganz unterschiedlichen Zielsetzungen, die beide zu beachten sind. Die Innung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass durch die Übergangsregelungen einschließlich Nachrüstverpflichtung bzw. Stilllegung von Feuerstätten für feste Brennstoffe keine Benachteiligung von Öl-Zentralheizungen festzustellen ist.

Die unterschiedliche Behandlung einer Öl-Zentralheizung und eines Kaminofens stellt offensichtlich keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar und bedarf daher auch keiner weiteren Ausführung.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

3. Petition 16/2751 betr. Verringerung von Spurenstoffen in Gewässern

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten (Kinder im Alter von 9 bis 11 Jahren) begehren in ihrer ursprünglich an den Deutschen Bundestag gerichteten Eingabe, gegen die langfristige Verschmutzung des Grundwassers, der Flüsse, Seen und Gewässer durch Spurenstoffe die Forschung und die Gesetzgebung in diesem Bereich zu intensivieren.

II. Sachverhalt

Die Petition wurde ursprünglich im Dezember 2017 beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht. Der Deutsche Bundestag hat am 11. Oktober 2018 beschlossen,

1. die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – zu überweisen,
- b) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit die Entwicklung der Spurenstoffstrategie gefordert wird,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Hintergrund der Petition ist die Befassung der jungen Petenten mit dem Thema des langfristigen und vorsorgenden Wasserschutzes für künftige Generationen, für den sie sich stark machen wollen. Die Kinder und Jugendlichen führen an, dass einmal in die Umwelt gelangte Stoffe die Gewässer auf lange Zeit verschmutzen können. Zu den genannten Stoffen gehören Reifenabrieb/Mikroplastik, Medikamentenrückstände, multiresistente Bakterien, Glyphosat und andere Pflanzenschutzmittel, Neonicotinoide, Nitrat, Aluminium, etc.

Abgesehen von Nitrat werden diese Stoffe mit Blick auf eine möglicherweise schleichende Gewässerbelastung im Wesentlichen mit dem Begriff Spurenstoffe zusammengefasst. Auf die Forderung der Petenten an die Bundesregierung, mehr Forschung auf diesem Gebiet zu betreiben und weitere Gesetze zum Schutz der Gewässer zu erlassen, ging bereits die Antwort des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags ausführlich ein. Die wichtigsten Gesetze zum Gewässerschutz auf Bundesebene sowie auch auf europäischer Ebene wurden darin erklärt. Ebenso wurden die umfangreichen Forschungsaktivitäten im Bereich des Gewässerschutzes und der hierfür hohe finanzielle Einsatz auf Bundesebene erläutert und anschaulich dargelegt, dass die Ergebnisse der zahlreichen und vielfältigen Forschungsprojekte auch in die gesetzlichen Regelungen einfließen. Diese werden auch dadurch ständig weiterentwickelt und an die neuen Erkenntnisse der Wissenschaft angepasst. Insgesamt stellte der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags fest, dass man bereits viel für den Gewässerschutz getan hat. Besonders herausgestellt wurde die Spurenstoffstrategie, an der das Umweltministerium

des Bundes seit Herbst 2016 arbeitet und an der die Bundesländer, so auch Baden-Württemberg, mitwirken und eigene Maßnahmen umsetzen. Die Petition wurde auch deshalb zum Thema Spurenstoffstrategie den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

III. Spurenstoffstrategie aus der Sicht von Baden-Württemberg

Dass sich Kinder und Jugendliche mit dem Thema Gewässerschutz beschäftigen, ist zu begrüßen. Das Umweltministerium versucht, im Land die Menschen und insbesondere die Jugend für den Schutz unserer Gewässer zu gewinnen. Die Sorge um saubere Gewässer kann gut nachvollzogen werden, da sauberes Wasser die wichtigste Lebensgrundlage aller Menschen ist. Auch im Vorwort zu einem unserer wichtigsten Gesetze zum Schutz der Gewässer – der europäischen Wasserrahmenrichtlinie – heißt es „Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“ Gerade in Baden-Württemberg gibt es mit dem Bodensee und dem Grundwasser in der Oberrheinebene, das auch für die Wasserversorgung von Rauenberg genutzt wird, sehr bedeutende Wasservorkommen. Deshalb ist ein vorsorgender Schutz der Gewässer unser Ziel. Auch für künftige Generationen sollen die Wasservorkommen in einem guten Zustand erhalten bleiben, um sie weiterhin ohne großen Aufwand für die Trinkwasserversorgung nutzen zu können. Ebenso wollen wir die Gewässer auch als Lebensraum für Tiere und Pflanzen in einen guten Zustand bringen beziehungsweise in einem solchen Zustand erhalten. Fische, andere Gewässerlebewesen und Wasserpflanzen sind für ein gutes und intaktes Ökosystem wichtig. Baden-Württemberg nimmt hier sehr viel Geld in die Hand, um den Zustand der Gewässer zu verbessern.

Ein wichtiger Baustein hierbei ist, regelmäßig die Qualität des Grundwassers und der Flüsse und Seen an möglichst vielen Stellen zu überwachen. In Baden-Württemberg gibt es hierfür ein dichtes Netz an Messstellen, so im Grundwasser über 2.000 an der Zahl, aber auch an den anderen Gewässern. Nur so lassen sich unerwünschte Stoffe finden, sodass man möglichst frühzeitig etwas dagegen machen kann. Gerade am Oberrhein tauschen wir uns hierzu mit unseren Nachbarn Hessen, Rheinland-Pfalz und Frankreich aus, um vom jeweiligen Wissen voneinander profitieren zu können. Leider lässt es sich nicht immer vermeiden, dass Schadstoffe in die Gewässer gelangen. Viele Schadstoffe werden in den Kläranlagen aus dem Abwasser herausgefiltert. Andere Stoffe, von denen man oft nicht gedacht hatte, dass sie irgendwann in Gewässern auftauchen, lassen sich nicht so einfach wieder entfernen. Dabei handelt es sich in vielen Fällen um Stoffe, die in geringsten Spuren zu finden sind. Man nennt sie deshalb Spurenstoffe. Dazu gehören beinahe alle Stoffe, die in der Petition aufgezählt sind.

Das Problem ist, dass man diese Stoffe für viele Produkte braucht und man sie nicht so einfach durch andere ersetzen oder verbieten kann. So müssen etwa

viele Menschen Medikamente einnehmen, die zwar gut helfen, aber vom Körper nahezu unverändert wieder ausgeschieden werden. Auf das Autofahren, den Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln in der Landwirtschaft, auf Süßstoffe oder auch auf praktische Funktionskleidung können oder wollen viele Menschen nicht verzichten.

Deshalb wurde in Deutschland vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ein Plan erarbeitet, die sogenannte „Spurenstoffstrategie“ mit der man erreichen möchte, dass künftig deutlich weniger oder möglichst keine dieser Stoffe in die Gewässer gelangen. An der Spurenstoffstrategie wird seit dem Jahr 2016 gearbeitet.

Ziel ist es, möglichst schon an der Quelle anzusetzen, sodass erst gar keine Schadstoffe in die Umwelt kommen. An der Spurenstoffstrategie arbeiten viele mit, um alle ins Boot zu holen. So die Landwirtschaft, die Zuständigen für die Abwasserreinigungsanlagen oder Leute aus der Industrie und der Forschung, um beispielsweise Medikamente zu entwickeln, die gut helfen, aber trotzdem die Gewässer nicht belasten. Baden-Württemberg arbeitet an diesem Plan, bei dem es noch viel zu tun gibt, mit.

Ein Schwerpunkt der Spurenstoffstrategie liegt bei den Kläranlagen. Denn im Abwasser befinden sich einige Spurenstoffe, die mit den bisherigen Anlagen oft nicht herausgefiltert werden und so in die Gewässer gelangen können. Da viele Schadstoffe im Abwasser relativ konzentriert vorliegen, hat man für die Gewässer viel erreicht, wenn es gelingt, sie dort mit einer zusätzlichen Reinigungsstufe herauszunehmen. Dies zu tun, kostet je Anlage mehrere Millionen Euro, die die an die Kläranlagen Angeschlossenen über die Abwassergebühren bezahlen müssen. Um hier schneller etwas zu erreichen, können die Städte und Gemeinden einen Zuschuss vom Land erhalten, um ihre Kläranlagen nachzurüsten. Mittlerweile gibt es, auch Dank einer erfolgreichen Forschung in Baden-Württemberg, gute Verfahren, um auf Kläranlagen auch einen Großteil der Spurenstoffe herausfiltern zu können. Man nennt diese Anlagen die vierte Reinigungsstufe. Mittlerweile sind in Baden-Württemberg 14 überwiegend große Kläranlagen mit dieser vierten Reinigungsstufe ausgestattet, 16 weitere Anlagen befinden sich im Bau oder in der Planung. Viele weitere werden noch hinzukommen. Damit ist Baden-Württemberg international führend bei Kläranlagen. Auf der Internetseite <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/abwasser/spurenstoffe/> sind viele Informationen dazu zu finden.

Aber nicht nur Gesetzgeber, Behörden und Abwasseranlagenbetreiber, auch jede/r Bürger/-in kann dazu beitragen, dass nicht mehr so viele Spurenstoffe in die Gewässer gelangen. Z. B. kann man schon beim Kauf darauf achten, ob die Inhaltsstoffe der Produkte biologisch gut abbaubar sind. Wichtig ist auch, dass Reste von Produkten richtig entsorgt werden, z. B. dürfen Medikamentenreste nur über den Rest- oder Sondermüll, aber niemals über die Toilette oder Spüle entsorgt werden. Hierzu unterstützt das Ministerium für

Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) Aktionen zur Information der Öffentlichkeit.

In Sachen Spurenstoffe ist auch die Forschung ein wichtiges Thema. Die Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen in Baden-Württemberg sind im nationalen Vergleich im Bereich der Wasserforschung sehr forschungsstark. Sie bearbeiten zahlreiche wissenschaftliche Projekte zu Spurenstoffen im Wasser. Noch weiß man zu wenig darüber, wie sich beispielsweise bereits äußerst geringe Spurenstoffkonzentrationen oder die Mischung verschiedener Stoffe in Gewässern auf die Gewässerlebewesen auswirken. Bekannt ist, dass z. B. Fische, Muscheln und Wasserschnecken viel empfindlicher auf die Wirkstoffe reagieren als Menschen. Im Weiteren sind einige ausgewählte Projekte aufgeführt.

Wie die Verfügbarkeit in ausreichender Menge und Qualität gewährleistet werden kann, erforschen Universitäten des Landes gemeinsam im Förderprogramm „Netzwerk Wasserforschung Baden-Württemberg“. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) fördert mit rund 7 Mio. Euro seit 2016 die wissenschaftliche Zusammenarbeit verschiedener Fachdisziplinen in der Wasserforschung in Baden-Württemberg.

Eines der im Wassernetzwerk geförderten Projekte ist Effect-Net: Wirkungszusammenhänge für die Risikobewertung von Chemikalien in Gewässerökosystemen. In diesem Projekt arbeiten Natur- und Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler der Universitäten Heidelberg und Tübingen sowie des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zusammen. Sie erforschen, ob sich Arzneimittel und künstliche Süßstoffe in Gewässern nachteilig auf Fische und wirbellose Organismen auswirken. Zusätzlich will das Projektteam herausfinden, wie Gesellschaft und Politik diese Thematik wahrnehmen. Zum Nachweis der Substanzen selbst sowie deren Um- und Abbauprodukte in Oberflächenwasser, Abwasser und Organismen entwickeln die Forscherinnen und Forscher chemisch-analytische Methoden und optimieren diese. Ziel von Effect-Net ist, biologische Risiken zu identifizieren, ihnen entgegenzuwirken sowie Konzepte zur Steuerung von Konsumentenverhalten und für die Umweltgesetzgebung zu entwickeln.

Des Weiteren gibt es in Baden-Württemberg einige Projekte vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF):

- So erforscht die Universität Tübingen im Rahmen des Projekts „Verringerung von Mikroverunreinigungen und Keimen zur weiteren Verbesserung der Gewässerqualität des Bodensee-Zuflusses Schussen (Schussenaktivplus)“ beispielhaft an fünf Versuchsanlagen Lösungswege zur Reduktion von Einträgen über Kläranlagen (KA) und Regenüberlaufbecken (RÜB) unterschiedlicher Größe.
- Im Verbundprojekt Biologische bzw. hygienisch-medizinische Relevanz und Kontrolle Antibiotikaresistenter Krankheitserreger in klinischen, landwirtschaftlichen und kommunalen Abwässern und deren Bedeutung in Rohwässern (HyReKa) forscht

das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) mit seiner molekularbiologischen Expertise auf dem Gebiet der bakteriellen Resistenz sowie an der Entwicklung innovativer Technologien zur Biosensorik. In diesem Verbundprojekt sollen Handlungsempfehlungen formuliert werden, die dazu dienen sollen, angepasste behördliche Regularien für die identifizierten Risikobereiche zu erstellen.

- Die Universität Freiburg untersucht im Projekt „Maßnahmen für einen nachhaltigeren Umgang mit Pestiziden und deren Transformationsprodukten im Regionalen Wassermanagement (MUTReWa)“ relevante Prozesse zur Mobilisierung und Transformation von Pestiziden aus der Intensivlandwirtschaft sowie Bioziden aus urbanen Gebieten. Weiter wollen die Partner des Verbundprojekts MUTReWa die Effektivität und Nachhaltigkeit ausgewählter Gewässerbewirtschaftungsmaßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands von Grund- und Oberflächengewässern bewerten.
- Die Universitäten Heidelberg und Tübingen sind im Projekt „Mikroplastik im Wasserkreislauf – Probenahme, Probenbehandlung, Analytik, Vorkommen, Entfernung und Bewertung (MiWa)“ dabei, eine erste nachvollziehbare und übergreifende Bewertung für Mikroplastik (MP) zu erarbeiten.
- Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und die Universität Tübingen sind am Projekt Entwicklung eines nachhaltigen Wasserressourcen-Managements am Beispiel des Einzugsgebiets der Nidda (NiddaMan) beteiligt, in dem Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Praktikerinnen und Praktiker und Expertinnen und Experten unter anderem gemeinsam an der Frage arbeiten, welche Bedeutung Spurenstoffe (z. B. Arzneimittel, Pestizide, Duftstoffe) für Fließgewässer haben und welche Maßnahmen Einträge am effektivsten reduzieren können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition wird mit den unter Abschnitt III dargelegten Maßnahmen für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Braun

4. Petition 16/2788 betr. Verkehrsunfall vom 9. August 2014

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Wiederherstellung der Gerechtigkeit im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall am 9. August 2014, bei dem er als Fußgänger geschädigt worden sei.

II. Vorbringen des Petenten

Der Petent trägt vor, am 9. August 2014 in B. die S.-Straße überquert zu haben, wo eine Ampel mit grünem

Pfeil zum Rechtsabbiegen angebracht gewesen sei. Als der Petent begonnen habe, die Straße zu überqueren, sei er von einem Auto gestreift worden. Ohne anzuhalten und dem Petenten irgendwelche Hilfe zu leisten, sei der Wagen vom Unfallort davongefahren. Er habe das Polizeipräsidium mit Schreiben vom 9. August 2014 gebeten, den Fahrer ausfindig zu machen und ihn zu bestrafen.

Der Petent fordert Schmerzensgeld, da er infolge des Verkehrsunfalls an der linken Körperseite sowie in der Wirbelsäule Schmerzen erlitten habe.

III. Sachverhalt

Das Polizeipräsidium hat mitgeteilt, dass der Petent am 9. August 2014 in einen Verkehrsunfall in B. in der S.-Straße verwickelt gewesen sei, bei dem er nach eigenen Angaben als Fußgänger von einem Fahrzeug angefahren worden sei. Der Fahrer des Fahrzeugs soll sich anschließend von der Unfallstelle entfernt haben. Der Verkehrsunfall sei vom Petenten am selben Tag beim Polizeirevier X schriftlich angezeigt worden. Da der Petent angegeben habe, bei dem Unfall verletzt worden zu sein, habe ihn der sachbearbeitende Polizeibeamte gebeten, sich ärztlich behandeln zu lassen und ein Attest hierüber vorzulegen. Ein Befundbericht des Krankenhauses vom Unfalltag habe als Diagnose „Prellung Hüfte rechts, Prellung Knie links/rechts“ ergeben.

Durch eine Abfrage sei der Halter des unfallverursachenden Fahrzeugs ermittelt und das Polizeirevier Y ersucht worden, den verantwortlichen Fahrzeugführer zum Unfallzeitpunkt zu ermitteln, zu belehren und zu vernehmen.

Nach den Ermittlungen des Polizeireviers X habe sich der folgende Sachverhalt ergeben: Der Fahrzeugführer habe an einer mit Grünfeld geregelten Straße nach rechts abbiegen wollen und hierbei wohl den Petenten erfasst, der in der Folge leicht verletzt worden sei. Der Fahrzeugführer soll sich danach unerlaubt von der Unfallstelle entfernt haben. Ein speziell für Fußgänger markierter Fußgängerweg oder gar eine Fußgängerampel seien an dieser Stelle nicht vorhanden gewesen. Der Halter des Fahrzeugs sei mit dem Fahrer am Unfalltag nicht identisch gewesen. Der Fahrzeugführer habe nach der Belehrung den Zusammenprall mit dem Petenten zwar zugegeben, den Unfallhergang jedoch so geschildert, dass das Fahrzeug noch nicht in Fahrbewegung gewesen sei, sondern der Petent auf die Motorhaube des Fahrzeugs geprallt sei und sich mit den Händen darauf abgestützt habe. Zudem habe der Fahrzeugführer den Petenten danach auch nicht als verletzt angesehen, da dieser ohne Probleme weitergelaufen sei. Diesen Sachverhalt habe auch der Beifahrer in dem Fahrzeug nach Belehrung bestätigt.

Die Verkehrsunfallanzeige vom 20. August 2014 wegen eines Verkehrsunfalls mit Personenschaden und unerlaubten Entfernens vom Unfallort sei der Staatsanwaltschaft vorgelegt worden. Der Anzeige seien die Belehrung und Vernehmung des Beschuldigten, eine Aussage des Petenten, eine Zeugenvernehmung sowie Lichtbilder zur Unfallörtlichkeit beigelegt worden.

Am 13. September 2014 seien der Strafantrag und der ärztliche Befundbericht des Petenten nachgereicht worden.

Mit Verfügung vom 26. Oktober 2015 hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Fahrer des verunfallten Fahrzeugs wegen fahrlässiger Körperverletzung und unerlaubten Entfernens vom Unfallort nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Nach den vom Petenten vorgelegten Unterlagen habe sich Herr Rechtsanwalt R. am 19. September 2014 als anwaltlicher Beistand des Petenten legitimiert und beim Polizeirevier X – sowie im weiteren Verlauf auch bei der Staatsanwaltschaft – Akteneinsicht beantragt.

Im Hinblick auf etwaige zivilrechtliche Ansprüche habe der Rechtsanwalt laut Aktenlage die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters des unfallbeteiligten Fahrzeugs aufgefordert, ihre Eintrittspflicht zu bestätigen. Mit Schreiben vom 21. November 2014 habe der Rechtsanwalt den Petenten darauf hingewiesen, dass die Kfz-Haftpflichtversicherung die Ansprüche des Petenten auf Schmerzensgeld ablehnen könnte. Ebenso würde eine Weitergabe des Sachverhalts an das Gericht voraussetzen, dass der Petent beweisen könne, dass der Unfall schuldhaft verursacht worden sei.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 habe der Rechtsanwalt die Kfz-Haftpflichtversicherung um abschließende Stellungnahme gebeten, andernfalls würde er die gerichtliche Klärung vorbereiten.

IV. Rechtliche Würdigung

Der Petent macht einen möglichen Pflichtenverstoß von Amtsträgern, die in der genannten Verkehrsunfallsache tätig waren, sowie einen Schmerzensgeldanspruch für einen Körperschaden geltend, den er aufgrund des Unfalls erlitten haben will.

Dem Begehren des Petenten ist nicht zu entnehmen, ob er im Hinblick auf einen möglichen Pflichtenverstoß das Polizeipräsidium, das für ein Fehlverhalten bei der Unfallsachbearbeitung der Polizeibeamten der Polizeireviere X und Y eintreten müsste, oder die Staatsanwaltschaft, die über den Ausgang des Strafverfahrens gegen den Fahrzeugführer entschieden hat, meint.

Der Petent kann weder von der Polizei verlangen, dass diese für ihn mögliche zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend macht, noch besteht ein Amtshaftungsanspruch nach Artikel 34 Grundgesetz aufgrund einer Amtspflichtverletzung der beteiligten Beamten.

Nach Überprüfung des gegenständlichen Sachverhalts kann eine Amtspflichtverletzung der beteiligten Polizeibeamten nicht festgestellt werden. Die Unfallsachbearbeitung ist sachgerecht erfolgt. Die Unfallanzeige wurde nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten an einem Verkehrsunfall für die

Schadensregulierung grundsätzlich selbst verantwortlich sind und die Polizei darauf keinen Einfluss hat.

Die Sachbehandlung des Ermittlungsverfahrens wegen fahrlässiger Körperverletzung und unerlaubten Entfernens vom Unfallort durch die Staatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 170 Abs. 1 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage dann, wenn der Beschuldigte der ihm vorgeworfenen Tat hinreichend verdächtig ist. Dies setzt voraus, dass nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Daran gemessen entspricht die Einstellung des Verfahrens vorliegend der Sach- und Rechtslage. Angesichts der den Aussagen des Petenten widersprechenden Angaben des Beschuldigten und seines Beifahrers sowie des Fehlens eindeutiger objektiver Beweismittel ist es nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft einen hinreichenden Tatverdacht verneint hat.

Anhaltspunkte für eine Amtspflichtverletzung des für das Ermittlungsverfahren zuständigen Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft bestehen vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht.

Im Übrigen wäre zu prüfen, inwieweit für evtl. Schadensersatzansprüche des Petenten bereits Verjährung eingetreten ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

5. Petition 16/2576 betr. Aufhebung von Tempo 30 auf Hauptstraßen in Kommunen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht geltend, dass die Entscheidung des Landtags über die Petition 16/1339 (siehe Landtagsdrucksache 16/4347, lfd. Nr. 15) falsch sei, da die Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen im Bodenseekreis generell, insbesondere aber in den Ortsdurchfahrten von Hagnau (B 31), Stetten (B 33), Markdorf (B 33) und Bermatingen (L 205) unrechtmäßig und rechtsfehlerhaft seien.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent führt aus, dass die lärmbedingten Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bodenseekreis generell rechtswidrig seien, weil im Abwägungsprozess

- a) nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 4. Juni 1986 Anliegerinnen und Anliegern von Hauptverkehrsstraßen mehr Ver-

- kehrslärm zugemutet werden könne als Anliegerinnen und Anliegern von reinen Wohngebieten,
- b) nicht auf die Ausnahmeregelung im Kooperationserlass des Verkehrsministeriums vom 23. März 2012 zurückgegriffen worden sei, wonach ausnahmsweise auf Geschwindigkeitsbeschränkungen auch bei Überschreitung der Richtwerte verzichtet werden kann, wenn sonst der Verkehrsfluss beeinträchtigt würde,
- c) die Erhöhung der Luftschadstoffe durch Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht berücksichtigt worden sei,
- d) auf die Forderung des Petenten nach baulichen Maßnahmen statt Geschwindigkeitsbeschränkungen nur pauschal eingegangen worden sei.

Darüber hinaus macht er Ausführungen zu folgenden Lärmaktionsplänen:

Zu Hagnau:

Die Geschwindigkeitsbeschränkung in Hagnau ist nach Auffassung des Petenten rechtswidrig, weil der Lärmaktionsplan nicht bzw. im vereinfachten Verfahren fortgeschrieben werde und auf Verkehrsdaten von 2008 beruhe. Die Lärm-Berechnungsformeln seien nicht bekanntgegeben worden. Außerdem hätte statt des nur eine Lärminderung von 2 dB(A) erbringenden neuen Belags SMA 5S laut Lärmaktionsplan ein hochwertiger Flüsterasphalt mit 6 bis 8 dB(A) Lärminderung eingebaut werden müssen, der die Geschwindigkeitsbeschränkung überflüssig gemacht hätte. Am besten wäre nach seiner Auffassung der „rechtzeitige“ Bau einer Ortsumfahrung gewesen.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung führe zusammen mit der Lichtzeichenanlage mit Fußgängerquerung zu vermehrtem Staus, die durch den Bau einer Fußgängerunterführung verringert werden könnten. Der Petent beklagt zudem größere Gefahren für Auffahrunfälle, Verlängerung der Einsatzzeiten für Rettungs- und Ordnungsdienste und die Nutzung gesperrter Wirtschaftswege durch Pkw aufgrund der Staubildung.

Zu Stetten:

Der Petent ist der Auffassung, dass die lärmbedingte Geschwindigkeitsbeschränkung in Stetten rechtswidrig sei, weil der Lärmaktionsplan der Gemeinde nicht innerhalb von fünf Jahren fortgeschrieben wurde. Daher sei auch die Überwachung der Geschwindigkeitsbeschränkung durch „Blitzer“ unrechtmäßig.

Zu Markdorf:

Der Petent trägt vor, die lärmbedingten Geschwindigkeitsbeschränkungen seien rechtswidrig, weil die im Lärmaktionsplan dargestellten Unterschiede der Verkehrsmengen auf Streckenabschnitt B 33-6 zwischen den Verkehrszählungen des Landes und den Annahmen des Gutachterbüros nicht erläutert worden seien. Daten aus einer detaillierten Berechnungsformel und DTV-Messzahlen seien nicht vorgelegt worden. Auch

hier gebe es Staus wie in Hagnau. Nach einem Screening-Modell der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) sei Markdorf unter 20 gemessenen Städten die mit einem Stickstoffoxidanteil von 72,2 (NO₂) am stärksten belastete Stadt in Baden-Württemberg. Bei 30 km/h würden mehr Schadstoffemissionen freigesetzt als bei 50 km/h. Dies hätte nach Auffassung des Petenten dazu führen müssen, dass die Geschwindigkeit wieder auf 50 km/h angehoben wird. Weiter wiederholt der Petent seine Argumente hinsichtlich der Wirksamkeit (seiner Meinung nach Unwirksamkeit) von Geschwindigkeitsbeschränkungen bzgl. der Lärminderung aus der Petition 16/1339.

Zu Bermatingen:

Der Petent geht auf den bereits in der Petition 16/1339 behandelten Sachverhalt ein, dass in Bermatingen vom Landratsamt zunächst eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung aus städtebaulichen Gründen auf 30 km/h angeordnet worden war, die erst nach Abschluss eines anderen Petitionsverfahrens gemäß der Weisung des Regierungspräsidiums auf eine kürzere Strecke und auf nachts reduziert wurde. Er fragt, ob der installierte „Blitzer“, der bereits im Mai 2017 in Betrieb gehen sollte, Tempo 30 oder 50 km/h messe.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Zu den generellen Einwendungen des Petenten gegen lärmbedingte Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bodenseekreis:

Zu a) und b):

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 4. Juni 1986 ausgeführt, dass Anliegerinnen und Anliegern von Hauptverkehrsstraßen mehr Lärm zuzumuten ist als Anliegerinnen und Anliegern von reinen Wohngebieten. Zugleich stellt es fest, dass es keine festen Lärmpegel gibt, jenseits derer die zuständige Behörde zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen verpflichtet ist. Das Gericht sieht aber einen Anspruch des/der Einzelnen auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Lärm-schutz-Richtlinien Straßenverkehr, wonach zwar ein straßenverkehrsrechtliches Einschreiten der Behörde „insbesondere in Betracht“ kommt, wenn „der vom Straßenverkehr herrührende Mittelungspegel“ am Immissionsort den Richtwert von 70/60 dB(A) tags/nachts überschreitet, besage laut BVerwG, dass sich in derartigen Fällen das Ermessen der Behörde zu einer Pflicht zum Einschreiten verdichten könne.

Nach späteren Urteilen des BVerwG können die Immissionsgrenzwerte des § 2 Absatz 1 der Verkehrslärmschutzverordnung als Orientierungspunkte für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze, ab der die Behörde im Ermessen hierzu eine Pflicht zum Einschreiten ausüben müsse, herangezogen werden. Denn diese Immissionsgrenzwerte brächten ganz allgemein die Wertung des Normgebers zum Ausdruck, von welcher Schwelle an eine nicht mehr hinzuneh-

mende Beeinträchtigung in städtebaulichen Gebieten, die auch dem Wohnen dienen, anzunehmen sei. Die Immissionsgrenzwerte liegen in allgemeinen und reinen Wohngebieten bei 59 dB(A) tags, 49 dB(A) nachts, in Misch- und Dorfgebieten bei 64 dB(A) tags, 54 dB(A) nachts und an Schulen und Altersheimen bei 57 dB(A) tags, 47 dB(A) nachts.

Nach dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) vom 17. Juli 2018 (Az. 10 S 2449/17) sind die Verkehrsbehörden verpflichtet, verkehrsrechtliche Maßnahmen in Lärmaktionsplänen umzusetzen, wenn die fachrechtlichen Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 3, Absatz 9 Satz 1 und 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erfüllt sind. Eine Gefahrenlage gemäß § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO ist danach gegeben, wenn die oben genannten Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung überschritten sind. In der Abwägung sind auch die verkehrlichen Belange zu berücksichtigen. Dass es sich um eine Hauptverkehrsstraße handelt, stehe nach dem Urteil des VGH BW der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auch unter Berücksichtigung des Urteils des BVerwG vom 4. Juni 1986 nicht entgegen, selbst wenn die Werte der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinie-StV) für Wohngebiete nicht überschritten seien. Zu berücksichtigen sei dabei der Schutzzweck des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO, der nach dem vom Petenten zitierten Urteil des BVerwG die rechtliche Zulässigkeit, Verkehrslärmschutz mittels verkehrsregelnder Maßnahmen zu gewähren, eher erleichtern als erschweren solle.

Sofern die Kommune im Lärmaktionsplan keine Ermessensfehler bei der Auswahl der Maßnahme begangen hat, ist die Maßnahme umzusetzen. Die Verkehrsbehörde ist nicht berechtigt, ihr Ermessen an die Stelle einer ermessensfehlerfreien Abwägung der Kommune zu setzen.

Sofern ein Lärmaktionsplan nicht innerhalb der 5-Jahres-Frist des § 47d Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geprüft und erforderlichenfalls fortgeschrieben wurde, führt dies weder zur Rechtswidrigkeit des Lärmaktionsplans noch der verkehrsrechtlichen Anordnung. Da die aktualisierte Lärmkartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) für Hauptverkehrsstraßen noch nicht verfügbar ist und der Verkehr – und damit auch der Verkehrslärm – in den hier angesprochenen Kommunen nicht zurückgegangen ist, ist nicht zu beanstanden, wenn die Kommunen ihre Lärmaktionspläne derzeit nicht fortschreiben.

Zu c):

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h kann eine wirksame Maßnahme zur Verbesserung der Luftqualität sein, wenn sie zu einer Verstärkung des Verkehrs und damit zu einer Reduzierung von Brems- und Beschleunigungsvorgängen führt. Sofern der Verkehrsfluss nicht verbessert wird, kann eine Redu-

zierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu einer Zunahme der Emissionen führen. Der Einfluss einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf die Luftqualität ist also immer vom Einzelfall abhängig. Die Betrachtung der Luftqualität ist dann von besonderer Bedeutung, wenn Überschreitungen der Grenzwerte bestimmter Luftschadstoffe vorliegen.

Zu d):

Soweit die Kommunen straßenbauliche Maßnahmen in die Lärmaktionspläne aufgenommen haben, lassen sich diese nicht kurzfristig umsetzen. Lärmmindernde Straßenbeläge sind realisierbar, wenn der Belag sowieso erneuert werden muss und die vom Bund und Land vorgegebenen Lärmsanierungswerte überschritten sind. Der Bau von Ortsumgehungen setzt voraus, dass sie in den Bedarfsplan für Bundesstraßen bzw. bei Landesstraßen in den Generalverkehrsplan des Landes aufgenommen wurden, das Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde und die notwendigen Haushaltsmittel von Bund oder Land bereitgestellt werden. Dabei werden vom Bund und vom Land Priorisierungen vorgenommen, auf die das Landratsamt keinen Einfluss hat. Der Bedarf nach Ortsumfahrungen besteht nicht nur im Bodenseekreis. Auch Grunderwerb und Bauausführung benötigen Zeit.

Wo Belagserneuerungen durchgeführt wurden, wurde vom Landratsamt geprüft, ob dadurch die Lärmpegel soweit abgesenkt wurden, dass auf die Geschwindigkeitsbeschränkungen verzichtet werden kann.

Zu den Hinweisen des Petenten bezogen auf die Gemeinden ist Folgendes auszuführen:

Zu Hagnau:

Im Lärmaktionsplan von Hagnau wurden die verkehrlichen Belange berücksichtigt.

Die aktualisierte Lärmkartierung 2017 der LUBW für Hauptverkehrsstraßen ist bislang nicht veröffentlicht (Stand Ende November). Die Verkehrsmenge auf der B 31, der B 33 und grundsätzlich auch auf Landesstraßen hat seit 2008 nicht ab-, sondern zugenommen, sodass die Lärmpegel nicht abgenommen haben können. Wie der Lärm zu berechnen ist, ergibt sich aus der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) und ist zudem auf Seite 17 des Lärmaktionsplans erläutert.

Zum Zeitpunkt der Sanierung des Straßenbelags der B 31 durch Hagnau war innerorts kein lärmmindernder Belag zugelassen. Erst seit 21. März 2013 sind bestimmte lärmmindernde Asphaltdeckschichten innerorts als Pilotanwendung zugelassen, wobei die stärkste Lärminderung 3 dB(A) beträgt. Der 2012 aufgebrachte Belag brachte eine Lärminderung um 2 dB(A).

Für den Bau einer Fußgängerunterführung in Hagnau müssten Privatflächen in Anspruch genommen werden. Aufgrund der weiterhin bestehenden Notwendigkeit der Lückenampel wäre die Auswirkung einer Fußgängerunterführung auf den Verkehrsfluss gering. Die Kosten stünden in keinem Verhältnis zum Nut-

zen. Der „Zeitverlust“ durch die Fußgänger- und Lückenampel steht zudem nicht in kausalem Zusammenhang mit der lärmbedingten Geschwindigkeitsbeschränkung.

Zur Behauptung des Petenten, dass es seit der Geschwindigkeitsbeschränkung vermehrt zu Auffahrunfällen komme, liegen keine Erkenntnisse vor.

Die Ortsdurchfahrt der B 31 durch Hagnau ist circa 750 Meter lang. Die Fahrtzeit verlängert sich durch die Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h auf 30 km/h rein rechnerisch um 36 Sekunden. Davon betroffen sind Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer wie auch Rettungsfahrzeuge. Die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit lag unter der zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h, sodass der tatsächliche Zeitverlust darunterliegt. Auch vor Einführung der Geschwindigkeitsbeschränkung gab es Staus, die sich durch die Geschwindigkeitsbeschränkung vermehrt haben. Die verlängerten Fahrzeiten sind abzuwägen mit den Gesundheitsgefahren, den Anwohnerinnen und Anwohnern aufgrund der sehr hohen Lärmbelastungen ausgesetzt sind.

Über die Nutzung von für Pkw gesperrten Wirtschaftswegen durch Stau-Ausweichverkehr ist dem Landratsamt nichts bekannt. Die Gemeindeverbindungsstraße südlich der B 31 ist für Fahrzeuge unter 7,5 Tonnen freigegeben und darf daher legal genutzt werden.

Zu Stetten:

Im Lärmaktionsplan von Stetten wurde zwar keine Abwägung dokumentiert. Diese wurde dann jedoch im Vorfeld der Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung ermessensfehlerfrei durch das Landratsamt als zuständiger unterer Verkehrsbehörde im Zusammenhang mit dem Zustimmungsverfahren des Regierungspräsidiums durchgeführt.

Zu Markdorf:

Auch im Lärmaktionsplan von Markdorf wurden die verkehrlichen Belange berücksichtigt. Bezüglich der B 33 Ravensburger Straße in Markdorf wurde jedoch die im Lärmaktionsplan und dem Beschluss des Gemeinderats festgelegte nur nachts geltende Geschwindigkeitsbeschränkung vom Regierungspräsidium für ermessensfehlerhaft erachtet. Laut Lärmberechnungen wurden an zahlreichen Wohngebäuden entlang der Ravensburger Straße sogar 73 dB(A) (RLS-90) überschritten, sodass das Ermessen quasi auf Null reduziert ist, solange keine anderen kurzfristig wirkenden Maßnahmen realisierbar sind. Hier musste aufgrund der enorm hohen Werte und der großen Zahl der Betroffenen ganztags 30 km/h angeordnet werden, auch wenn dies zu mehr Staus in Markdorf geführt haben mag.

Die Divergenzen zwischen den Verkehrsmengen der im Internet veröffentlichten Zählungen des Landes 2010 und den im Lärmaktionsplan nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium den Lärmberechnungen zugrunde gelegten Daten, die aus einer Verkehrsprognose heruntergerechnet wurden, sind in Bezug

auf die daraus resultierenden Lärmverhältnisse nicht ausschlaggebend. Es ist auch hinsichtlich der Strecke 33-6 im Lärmaktionsplan davon auszugehen, dass die Lärmpegel über den gesundheitsgefährdenden Werten von 70/60 dB(A) gelegen hätten, wenn der Lärmberechnung die Verkehrsdaten des Landes zugrunde gelegt worden wären. Eine Verdoppelung (Zunahme um 100 Prozent) der Verkehrsmenge führt zu einem Anstieg des Beurteilungspegels um 3 dB(A). Die vom Land 2010 erhobene Gesamt-Verkehrsmenge in der Ravensburger Straße lag 17 Prozent unter der vom Gutachter ermittelten Verkehrsmenge. Bei Lkw lag die vom Land ermittelte Menge zwar 50 Prozent darunter, jedoch ist bei der Lärmpegelberechnung nach den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90), die für Geschwindigkeitsbeschränkungen relevant sind, der Schwerverkehr bereits ab 2,8 Tonnen zu berücksichtigen, während bei der Berechnung nach der Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungsärm an Straßen (VBUS) für Lärmaktionspläne Lkw erst ab 3,5 Tonnen zu berücksichtigen sind.

Die Gemeinden sind nach dem aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg bei der Lärmaktionsplanung grundsätzlich nicht an die für die Fachbehörden geltenden ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften gebunden. Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts im gesundheitskritischen Bereich liegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 36). Insofern kann dahinstehen, ob die Orientierungswerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht geringfügig über- oder unterschritten sind, zumal es sich um keine Grenzwerte handelt, die für die Ermessensausübung bindend sind.

Für die Beurteilung der Frage, wann die Grenze der Zumutbarkeit einer Lärmbelastung im Zusammenhang mit dem Eingreifen der Ermächtigungsgrundlage des § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 StVO überschritten wird, also eine Gefahrenlage vorliegt, sind die Immissionsgrenzwerte des § 2 Absatz 1 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) – Lärmvorsorgewerte – als Orientierungspunkte heranzuziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Dezember 1993, 11 C 45.92, Juris). Wenn diese Schwelle der Lärmbelastung erreicht ist, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde erfüllt und die Behörde hat dann unter Ausübung ihres Ermessens über Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs zu entscheiden bzw. ist auf entsprechenden Antrag hin zu einer Ermessensentscheidung verpflichtet.

Zur Luftschadstoffbelastung in Markdorf:

Die LUBW hat die Prioritätenliste der Spotmessungen im Jahr 2015 mit dem Bericht „Spotmessungen ab 2016“ aktualisiert. Im Rahmen der Erarbeitung der neuen Liste wurden auch Abschätzungen der Luftschadstoffbelastungen durchgeführt. Dabei wurde für die Ravensburger Straße in Markdorf der vom Peten-

ten genannte Wert von 72,2 µg/m³ NO₂ berechnet. Aufgrund dieser Abschätzung führte die LUBW eine Messung an der betreffenden Stelle durch. Diese führte zu folgendem Ergebnis: „An der neu eingerichteten Spotmessstelle Markdorf Ravensburger Straße haben die Profilmessungen im Jahr 2016 gezeigt, dass nur eine kleinräumige Überschreitung des Jahresmittelwertes von 40 µg/m³ für Stickstoffdioxid vorliegt, die nicht repräsentativ ist. Die Messergebnisse dieser Messstelle genügen den Anforderungen der 39. BImSchV somit nicht [...]“. Somit liegt keine Überschreitung des Grenzwerts für Stickstoffdioxid vor. Eine Grenzwertüberschreitung liegt nur dann vor, wenn mindestens an einer Straßenlänge von 100 Metern Überschreitungen bestehen. Bei den Profilmessungen an den Messpunkten 2 und 3 wurde der Jahresmittelwert von 40 µg/m³ für Stickstoffdioxid nicht überschritten. Dies zeigt, dass es sich bei den Überschreitungen des Jahresmittelwertes von 40 µg/m³ am Referenzpunkt sowie am Profilmesspunkt 4 um kleinräumige Belastungen handelt.

Zu Bermatingen:

Da der „Blitzer“ erst in Betrieb genommen wurde, als die Geschwindigkeitsbeschränkung dort aufgehoben war, gibt es keinen Anlass zur Beanstandung.

Die Geschwindigkeitsüberwachung in Bermatingen erfolgt mit 50 km/h. Die Aktivierung der Anlage erfolgte erst nach der letzten Petitionsentscheidung und Aufhebung der Beschränkung in diesem Abschnitt. Während dort Tempo 30 km/h angeordnet war, erfolgte keine Messung.

Zusammenfassung:

Angesichts der gesundheitsgefährdenden Lärmpegel über 70/60 dB(A) in Hagnau, Stetten und Markdorf war es ermessensfehlerfrei, wenn dem Gesundheitsschutz der Anwohnerinnen und Anwohner der Vorrang vor dem Verkehrsfluss eingeräumt wurde.

In keiner der erwähnten Kommunen liegen Luftschadstoff-Grenzwertüberschreitungen vor, sodass auch nicht aus Luftreinhaltegründen auf die lärmindernden Beschränkungen hätte verzichtet werden müssen.

Bauliche Maßnahmen oder neue Straßenbeläge, die die Dauerschallpegel unter die Vorsorgewerte der Verkehrslärmschutzverordnung hätten senken können, waren seit Inkrafttreten der Lärmaktionspläne nicht realisierbar.

Rechtsverstöße durch die Gemeinden oder das Landratsamt sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

6. Petition 16/2703 betr. Aufenthaltstitel

I.

Der Petent begehrt ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

II.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen kosovarischen Staatsangehörigen. Dieser reiste im November 1991 erstmalig in das Bundesgebiet ein und beantragte Asyl. Der Asylantrag wurde mit Bescheid von Dezember 1994 als unbegründet abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg. Im Juli 1999 stellte der Petent einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Verfahrens, welcher mit Bescheid vom Dezember 1999 abgelehnt wurde. Auch hier blieb die erhobene Klage erfolglos.

Im Februar 2008 wurde dem Petenten erstmals eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus humanitären Gründen erteilt, da beim Vater des Petenten ein Abschiebehindernis festgestellt wurde. Im Oktober 2008 wurde erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 S. 2 AufenthG erteilt. Diese wurde zuletzt im April 2010 verlängert und war bis April 2012 befristet.

Der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wurde nach vorheriger Anhörung im Oktober 2013 abgelehnt. Grund hierfür war die fehlende Lebensunterhaltssicherung. Der hiergegen gerichtete Widerspruch des Petenten wurde im September 2014 zurückgewiesen. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO, die erhobene Klage sowie ein Berufungsverfahren blieben erfolglos.

Ein Abschiebungsversuch im Jahr 2014 scheiterte, da der Petent nicht angetroffen werden konnte. Anschließend war der Petent unbekanntes Aufenthaltes.

Im Zeitraum Ende Januar bis März 2016 unterzog sich der Petent einer stationären Behandlung in einer psychiatrischen Klinik aufgrund psychischer Verhaltensstörungen durch Cannabinoide. Dem Petenten wurde aus diesem Grund eine Duldung ausgestellt. In einer amtsärztlichen Untersuchung im Juni 2016 wurden ein Abhängigkeitssyndrom sowie eine vermutlich nicht völlig remittierte psychotische Störung durch Cannabinoide festgestellt. Eine aktuelle Suizidgefahr wurde verneint und eine Transportfähigkeit unter fachtherapeutischer Begleitung festgestellt.

Ein weiterer Abschiebungsversuch im Oktober 2016 scheiterte, da der Petent nicht angetroffen werden konnte. Anschließend war der Petent unbekanntes Aufenthaltes.

Im November 2016 stellte der Petent einen Härtefallantrag. Die Härtefallkommission entschied in ihrer Sitzung von Juni 2018, kein Härtefallersuchen an das Innenministerium zu richten.

In der Zeit von Dezember 2017 bis Ende Januar 2018 befand sich der Petent erneut in stationärer Behandlung in einer psychiatrischen Klinik mit der Diagnose

Paranoide Schizophrenie. Nach erfolgter Behandlung wurde er im stabilisierten psychischen Zustand entlassen.

Weitere Abschiebungsversuche im September 2018 und Oktober 2018 scheiterten, da der Petent erneut nicht angetroffen wurde.

In der Petition wird vorgetragen, dass insbesondere aufgrund der psychischen Probleme ein weiterer Verbleib des Petenten im Bundesgebiet dringend angezeigt sei. Es wird dabei auf das ärztliche Dokument von September 2018 verwiesen. Hiernach befände sich der Petent seit Ende Januar 2018 in teilstationärer und ambulanter Behandlung. Er leide an einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung, die immer wieder dazu geführt habe, dass er sich selbst und Angehörige gefährdet habe. Unter Medikation sei es zu einer gewissen Stabilisierung gekommen, er benötige jedoch die hochfrequentierte Anbindung zum Erhalt der Medikamentenadhärenz, um die akute Symptomatik am Ausbruch zu hindern. Im Falle einer Abschiebung sei zu befürchten, dass sich ohne die Familie und die bekannte ärztliche Anbindung die Symptomatik derart verschlechtere und es wieder zum Vollbild der Störung komme.

Der Petent befindet sich im öffentlichen Leistungsbezug.

Im Juni 2014 wurde der Petent wegen Körperverletzung rechtskräftig zu einer Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen verurteilt.

III.

Soweit sich die Petition auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bezieht, ist die Prüfung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Problematik der Behandlungsbedürftigkeit der Krankheit im Heimatland ist im Rahmen der Prüfung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses zu beurteilen. Nach dem Asylgesetz entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) u. a. über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Der Asylantrag des Petenten wurde abgelehnt. Abschiebungshindernisse wurden nicht festgestellt.

Die Entscheidungen des Bundesamts binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Der Asylantrag des Petenten wurde unanfechtbar abgelehnt, ebenso die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 S. 2 AufenthG. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden. Die Voraussetzungen hierfür liegen allerdings nicht vor.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG scheidet aus, da die Härtefallkommission die Eingabe des Petenten abgelehnt hat.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 a und 25 b AufenthG kommt nicht in Betracht. Es fehlt an der Voraussetzung der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts.

Insbesondere kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden, da ihm die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG aufgrund der dargelegten psychischen Krankheit des Petenten ist nicht ersichtlich. Im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG kommt als inlandsbezogenes Ausreisehindernis im Sinne einer Reiseunfähigkeit der verfassungsrechtlich gebotene Schutz von Leben und Gesundheit zum Tragen, wenn der Ausländer körperlich oder geistig schwer erkrankt ist und ein ernsthaftes Risiko besteht, dass sich unmittelbar durch die Umstände der Reise der Gesundheitszustand lebensbedrohlich oder irreparabel wesentlich verschlechtert. Dies bedeutet, dass nicht jede körperliche oder geistige Erkrankung und nicht jede durch die Reiseumstände verursachte Gesundheitsverschlechterung relevant ist.

Dem ärztlichen Attest von September 2018 lässt sich eine durch die Reiseumstände verursachte unmittelbare Gesundheitsverschlechterung gerade nicht entnehmen. Vielmehr wird auf die fehlende Behandlungsmöglichkeit der bekannten ärztlichen Anbindung sowie die familiäre Betreuung abgestellt. Derartige zielstaatsbezogene Hindernisse sind nicht geeignet, eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG zu begründen. Hierfür spricht auch, dass im Rahmen einer angeordneten amtsärztlichen Untersuchung im Juni 2016 eine aktuelle Suizidgefahr verneint und eine Transportfähigkeit unter fachtherapeutischer Begleitung festgestellt wurde. Darüber hinaus nimmt das Attest von September 2018 nicht Stellung zur Unmöglichkeit einer freiwilligen Ausreise. Der Begriff der Ausreise aber umfasst sowohl die Abschiebung, als auch die freiwillige Ausreise. Nur wenn die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise nicht gegeben ist und der Ausländer die Unmöglichkeit auch nicht zu vertreten hat, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht.

Ein rechtliches Ausreisehindernis aus Art. 8 Abs. 1 EMRK zum Schutz des Privatlebens kann im vorliegenden Fall ebenfalls nicht angenommen werden. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet,

kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Zwar ist zu beachten, dass der Petent seit seinem ersten Lebensjahr in Deutschland lebt, einen Hauptschulabschluss hat, der deutschen Sprache mächtig ist und zudem zeitweise im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen war. Jedoch kann sich der Petent nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand seines Aufenthaltes berufen. Seit Ablehnung des Verlängerungsantrags im Oktober 2013 wird der Petent im Bundesgebiet lediglich geduldet. Zudem war durch die mehrfachen angekündigten Abschiebungsversuche für den Petenten ersichtlich, dass ihm kein dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland zusteht. Durch den mehrfachen Entzug vor der Abschiebung hat der Petent die Länge seiner Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet zum Teil selbst herbeigeführt.

Hinzukommt, dass der Petent keinen Beruf erlernt hat. Eine begonnene Ausbildung als Maler und Lackierer hat der Petent nach fünfeinhalb Monaten beendet. Weitere Beschäftigungen sind nicht bekannt. Der Petent bezieht öffentliche Leistungen. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Petent in Zukunft seinen Lebensunterhalt ohne öffentliche Mittel bestreiten kann. Aufgrund seiner psychischen Erkrankung und seiner bisherigen beruflichen Laufbahn ist eine längerfristige Erwerbstätigkeit nicht zu erwarten.

Zudem ist der Petent strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Martin

7. Petition 16/2761 betr. Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Berücksichtigung seiner vor dem Beginn des Beamtenverhältnisses an den Einrichtungen A und B geleisteten Zeiten bei seinem späteren Ruhegehalt.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent ist Beamter im Schuldienst des Landes Baden-Württemberg. Er hat nach seinem Referendariat zunächst an den Einrichtungen A und B gearbeitet,

bevor er als Lehrkraft ein Angestelltenverhältnis außerhalb Baden-Württemberg begründete. Aus diesem Angestelltenverhältnis heraus wurde der Petent in ein Beamtenverhältnis berufen. Im Jahre 2004 wurde er als Beamter zum Land Baden-Württemberg versetzt.

Dem Petenten wurde vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg bereits mehrfach mitgeteilt, dass die an den Einrichtungen A und B abgeleiteten Zeiten nicht bei seinem Ruhegehalt berücksichtigt werden können. Der Petent war insoweit auch bisher anwaltlich vertreten. Auf Bitten seines Rechtsanwalts zur Erlangung einer rechtsmittel-fähigen Entscheidung (vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg als Leistungswiderspruch behandelt) wurde am 25. Oktober 2017 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg ein Widerspruchsbescheid über die Nichtberücksichtigung der an den Einrichtungen A und B abgeleiteten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erlassen. Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg ist eine Klageerhebung nicht bekannt, sodass aus zeitlicher Hinsicht davon auszugehen ist, dass der Petent keine Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben hat. Sein in dieser Angelegenheit an den Ministerpräsidenten gerichtetes Schreiben vom 5. November 2017 wurde zur weiteren Bearbeitung an das Ministerium für Finanzen, als für das Versorgungsrecht zuständiges Ministerium, übersandt. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 wurde dem Petenten auch von Seiten des Ministeriums für Finanzen dargelegt, dass eine Berücksichtigung der oben genannten Zeiten bei seinem Ruhegehalt versorgungsrechtlich nicht möglich ist.

Der Petent begehrt mit seiner Petition die Berücksichtigung seiner vor dem Beamtenverhältnis an den Einrichtungen A und B geleisteten Zeiten bei seinem späteren Ruhegehalt. Er ist der Auffassung, dass die entsprechende Berücksichtigung durch die im Jahre 2010 durchgeführte Dienstrechtsreform vom 9. November 2010 gestrichen worden sei.

2. Rechtliche Würdigung

Die Dienstrechtsreform ist mit dem Dienstrechtsreformgesetz vom 9. November 2010 erfolgt und zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Zur Vermeidung von Verschlechterungen sind für Beamtinnen und Beamte, welche aus einem bereits am 31. Dezember 2010 bestehenden Beamtenverhältnis in den Ruhestand treten, Übergangsvorschriften anzuwenden.

Der Petent wird aus einem am 31. Dezember 2010 bestehenden Beamtenverhältnis in den Ruhestand treten. Hinsichtlich der Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit kommt somit die Übergangsvorschrift des § 106 Absatz 5 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVG BW) zur Anwendung. Danach sind unter anderem die §§ 7 bis 12 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung (BeamVG 2006) anzuwenden. In diesen Vorschriften ist die Berücksichtigung von an den Einrichtungen A und B abgeleiteten

Zeiten als vor der Berufung in das Beamtenverhältnis ruhegehaltfähiger Dienstzeiten gesetzlich nicht vorgesehen. Zeiten einer Lehrtätigkeit im nicht öffentlichen Schuldienst können gemäß § 11 Nummer 1 Buchstabe b BeamtVG 2006 in Verbindung mit Ziffer 11.1.7 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zum BeamtVG (VwV-BeamtVG) nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule staatlich genehmigten Privatschule im Sinne des Art. 7 Absatz 4, 5 Grundgesetz abgeleistet werden. Bei den als Ersatz- oder Ergänzungsschule im verfassungsrechtlichen Sinne genehmigungsfähigen Schulen ist die Erlangung eines allgemeinen Schulabschlusses im Vordergrund, welcher als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums notwendig ist. Weder bei den Einrichtungen A und B handelt es sich um eine Einrichtung des öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienstes im Sinne des § 11 Nummer 1 Buchstabe b BeamtVG 2006. Aufgrund des gemäß § 2 LBeamtVG BW geltenden strengen Gesetzesvorbehalts im Versorgungsrecht ist somit eine Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ausgeschlossen.

Entgegen der Auffassung des Petenten ist bei ihm im Rahmen der Dienstrechtsreform keine gesetzliche Verschlechterung bezüglich der als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigungsfähigen Zeiten erfolgt. Vielmehr waren die Zeiten an den Einrichtungen A und B bereits vor der Dienstrechtsreform mit Hinweis auf die vorherigen rechtlichen Ausführungen nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Martin

8. Petition 16/2846 betr. Schulwesen

I.

Mit der Eingabe begehrt die Petentin ein „Verbot von verpflichtenden Hausaufgaben“. Hausaufgaben führten bei Kindern und Jugendlichen zu einer zeitlichen Inanspruchnahme, die „eigenständiges kreatives Lernen“ unmöglich mache. Auch würde die Entwicklung zu selbstständigen Mitgliedern der Gesellschaft verhindert.

II.

Das Kultusministerium hat allgemeine Regelungen zu den Hausaufgaben in der Notenbildungsverordnung (NVO) getroffen. gemäß § 10 Abs. 1 NVO sind Hausaufgaben zur Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der von der Schülerin oder dem Schüler erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens

erforderlich. Sie müssen in innerem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und sind so zu stellen, dass sie die Schülerin oder der Schüler ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit erledigen kann (§ 10 Abs. 2 NVO).

Die Regelung zu den Hausaufgaben in der Notenbildungsverordnung gilt seit dem 1. August 1984. Durch die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Notenbildungsverordnung vom 17. Mai 2009 ist § 10 Abs. 3 NVO neu gefasst worden. Diesbezüglich wurde ein Halbsatz angefügt, wonach es an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht in den Klasse 5 bis 10 keine schriftlichen Hausaufgaben von diesem auf den nächsten Tag geben darf. Diese Regelung trat am 18. Juni 2009 in Kraft. Die bereits seit dem Jahre 1984 geltende Bestimmung, mit der schulgeseztliche Vorgaben konkretisiert wurden und werden (vgl. § 45 Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg [SchG] vom 1. August 1983 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 5 Konferenzordnung des Kultusministeriums vom 5. Juni 1984 und § 47 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SchG vom 1. August 1983) und wonach die näheren Einzelheiten – zu den Hausaufgaben – die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz zu regeln hat, insbesondere den zeitlichen Umfang sowie die Anfertigung von Hausaufgaben übers Wochenende und über Feiertage, erstreckt sich seit der Neufassung im Jahre 2009 zudem auf die Anfertigung von Hausaufgaben an Tagen mit Nachmittagsunterricht.

Besonderheiten im Bereich der Hausaufgaben bestehen auch für die Gemeinschaftsschule, die als verbindliche Ganztagschule konzipiert ist (§ 8 a Abs. 3 SchG). Gemäß § 7 Gemeinschaftsschulverordnung werden Hausaufgaben unter Wahrung der in § 10 NVO vorgesehenen Ziele als Schulaufgaben durch individuelles und kooperatives Lernen im Ganztagschulkonzept der Gemeinschaftsschule ersetzt.

Lehrkräfte haben bei der Wahrnehmung ihrer unmittelbaren pädagogischen Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler (vgl. § 38 Abs. 6 SchG) die obigen Vorgaben zu beachten. An die Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz zu den Hausaufgaben sind sie ebenfalls gebunden (§ 16 Abs. 1 S. 1 Konferenzordnung des Kultusministeriums). Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die Tutorin oder der Tutor haben auf die Einhaltung der bestehenden Regelungen zu achten und für die zeitliche Abstimmung der Hausaufgaben der einzelnen Fachlehrerinnen und Fachlehrer zu sorgen (§ 10 Abs. 4 NVO; vgl. auch § 4 Abs. 1 Nr. 2 Konferenzordnung des Kultusministeriums).

Die gegenwärtige Rechtslage zu den Hausaufgaben lässt den Lehrkräften auch bei der Erteilung von Hausaufgaben den erforderlichen pädagogischen Freiraum. Mit der Grundsatzentscheidung zur Erforderlichkeit von Hausaufgaben in § 10 Abs. 1 NVO ist Lehrkräften jedoch untersagt, auf diese generell zu verzichten. Beim zeitlichen Umfang ist die einzelne Lehrkraft nicht lediglich an das Verbot in § 10 Abs. 3 2. Halbsatz NVO und an die Beschlüsse schulischer Konferenzen gebunden. Zeitliche Grenzen ergeben sich darüber hinaus insbesondere in der Relation zu dem bei den Schülerinnen und Schülern noch erforderlichen

Übungsbedarf und der Fähigkeit, aufgrund bereits erworbener Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Aufgaben auch ohne fremde Hilfe – in Familie oder durch Dritte – in angemessener Zeit zu erledigen. Bei der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der angemessenen Zeit wird die Lehrkraft darüber hinaus das Alter der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen. Dem von der Petentin angesprochenen „eigenständigen kreativen Lernen“ kann die Lehrkraft – je nach Fach und Unterrichtsinhalten – durch regelmäßige offene Aufgabenstellungen und das Abverlangen auch praktischer Leistungen Rechnung tragen.

Für Schülerinnen und Schüler sind Hausaufgaben wegen § 10 Abs. 1 NVO im öffentlich-rechtlichen Schulverhältnis im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 2 SchG unmittelbar verbindlich. Mittelbare Bindungswirkung entfaltet darüber hinaus, dass Hausaufgaben unter bestimmten Voraussetzungen als Grundlage der Leistungsbewertung und damit bei der Bildung der Note in einem Unterrichtsfach berücksichtigt werden können. Auch kann das erfolgreiche Bewältigen der Hausaufgaben durch schriftliche Wiederholungsarbeiten überprüft werden (§ 8 Abs. 2 S. 2 NVO). An der Grundschule sollen die als Hausaufgaben gefertigten schriftlichen und praktischen Arbeiten zudem ausdrücklich neben weiteren Leistungen der Abfassung des Schulberichts in den Klassen 1 und 2 zugrunde gelegt werden (vgl. § 2 Abs. 3 S. 1 Verordnung des Kultusministeriums über die Leistungsbeurteilung in Grundschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren).

In § 10 NVO ist bewusst auf kleinteilige Vorgaben zum zulässigen zeitlichen Umfang der Hausaufgaben verzichtet worden. Die Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Schülerinnen und Schüler soll durch die oben angesprochenen verfahrensmäßigen und materiellen Vorgaben erreicht werden, also insbesondere durch die Zuständigkeit von Gesamtlehrerkonferenz und Schulkonferenz zur Bestimmung der näheren Einzelheiten sowie die Zwecksetzung von Hausaufgaben und deren inneren Zusammenhang mit dem Unterricht. Damit können die unterschiedlichen Verhältnisse an den Schulen vor Ort berücksichtigt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Martin

9. Petition 16/2211 betr. Aufenthaltstitel

I.

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland.

II.

Bei den Petenten handelt es sich um 31- und 34-jährige mazedonische Eheleute sowie deren zwei-, acht- und zwölfjährigen Kinder. Der Petent hielt sich bereits im Zeitraum von Oktober 1993 bis Februar 1995 im Bundesgebiet auf. Der damals gestellte Asylantrag wurde abgelehnt und der Petent in sein Heimatland abgeschoben. Im Oktober 2012 reiste der Petent erneut in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag, welcher ebenfalls abgelehnt wurde.

Letztmalig reiste der Petent im Juni 2014 in die Bundesrepublik ein und beantragte erneut Asyl. Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Januar 2015 wurde der Asylantrag des Petenten als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der hiergegen gerichtete Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde mit Beschluss von März 2015 abgelehnt. Ein Antrag auf Abänderung der Entscheidung nach § 80 Abs. 7 VwGO blieb ebenfalls ohne Erfolg. Die erhobene Klage wurde mit Urteil von Mai 2016 abgewiesen.

Die Petentin und die zwei ältesten Kinder reisten im Oktober 2014 ein und stellten im Mai 2017 Asylanträge. Im Januar 2016 kam das jüngste Kind der Familie im Bundesgebiet zur Welt, für welches ebenfalls ein Asylantrag gestellt wurde. Die Asylanträge der Petentin und Kinder wurden mit Bescheid von September 2017 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der hiergegen gerichtete Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde mit Beschluss von März 2018 abgelehnt. Das Klageverfahren ist derzeit noch anhängig.

Im April 2018 stellte der Petent einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO zur Aussetzung der Abschiebung.

Der Petent befindet sich seit September 2014 in (zeitweise stationärer) psychischer Behandlung. Durch eine psychiatrische Klinik wurde eine paranoide Schizophrenie mit akustischen Halluzinationen, Ängsten, Grübeln und ausgeprägter Apathie festgestellt. Eine Reisefähigkeit im engeren Sinne wurde jedoch im September 2016 bestätigt. Mit Schreiben von Dezember 2016, Februar, März, Mai und September 2017 sowie Februar 2018 wurde eine Reisefähigkeit durch die psychiatrische Klinik verneint. Bei diesen Schreiben handelte es sich aber nicht um qualifizierte Atteste. Im September 2017 gab der Petent im Rahmen der psychiatrischen Behandlung erstmals an, dass er sich für den Fall einer Abschiebung seiner Familie das Leben nehmen würde. Die psychiatrische Klinik gab jedoch im März 2018 an, dass keine akute Suizidgefahr bestehe.

Auf den Antrag nach § 123 VwGO wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von April 2018 fest-

gelegt, dass vor einer etwaigen Abschiebung der Gesundheitszustand des Petenten zunächst amtsärztlich untersucht werden muss. Das örtlich zuständige Gesundheitsamt wurde daraufhin mit der Durchführung einer Untersuchung beauftragt. Im amtsärztlichen Gutachten von Juni 2018 wurde festgestellt, dass beim Petenten keine akute Eigen- und Fremdgefährdung gegeben ist. Die Erkrankung schließe eine Transportfähigkeit des Petenten nicht aus, sofern eine Rückführung unter entsprechender Begleitung erfolge. Weitere ärztliche Gutachten wurden durch den Petenten nicht vorgelegt.

Der älteste Sohn der Petenten leidet unter einer Skoliose der Brustwirbelsäule und einer leichten geistigen Behinderung mit motorischen Entwicklungsstörungen. Er wurde im Mai 2015 für zehn Tage mit heilpädagogischer Therapie, Ergotherapie sowie Physiotherapie stationär behandelt. Es wurden medizinische Hilfsmittel (Fußorthesen, Stabilschuhe und Rumpfgurt) rezeptiert. Im August 2016 wurde der Junge aufgrund der Erkrankung operiert, wodurch eine Verbesserung des Ganges erreicht werden konnte. Anschließend waren weitere Kontrolluntersuchungen und orthopädische sowie urologische Behandlungen notwendig.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass das älteste Kind in seiner Gesundheit beeinträchtigt ist und eine angemessene Betreuung und Förderung benötigt. Das Kind habe in Deutschland enorme Fortschritte in seiner Entwicklung gezeigt. Bei einer Rückkehr in das Heimatland wäre diese Entwicklung beendet und es könne sogar zu Rückschritten kommen.

III.

Soweit sich die Petition auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bezieht, ist die Prüfung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Nach dem Asylgesetz entscheidet das BAMF u. a. über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Es wird zwar vorgetragen, dass eine adäquate Betreuung und Förderung des behinderten Kindes im Heimatland nicht möglich sei. Das Bundesamt hat jedoch mit Bescheid von September 2017 entschieden, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass nicht erkennbar sei, dass für die vorgetragene Erkrankung eine erforderliche medizinische Behandlung in Mazedonien nicht gewährleistet wäre oder aus finanziellen Gründen scheitern könnte. Die in Deutschland erfolgte Operation garantiere grundsätzlich keine vollständige Verbesserung aller vorliegenden Probleme. Eine grundlegende Nachsorge sei in Mazedonien jedoch gegeben. Dies wurde auch durch das zuständige Verwaltungsgericht bestätigt.

Die Entscheidungen des Bundesamts binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Asylanträge der Petenten wurden als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden. Die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 a und 25 b AufenthG kommt nicht in Betracht. Die Kinder der Petenten gelten nicht als Jugendliche im Sinne des § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetzes, da sie noch keine 14 Jahre alt sind. Ein Aufenthaltstitel nach § 25 a AufenthG für gut integrierte Jugendliche scheidet daher aus. Die Petenten befinden sich noch nicht seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland, sodass auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG nicht möglich ist.

Des Weiteren kann den Petenten kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden, da ihnen die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

Insbesondere aus der Erkrankung und Behinderung des ältesten Kindes ergibt sich kein inlandsbezogenes Ausreisehindernis aufgrund einer Reiseunfähigkeit. Eine solche wäre nur anzunehmen, wenn ein ernsthaftes Risiko bestünde, dass sich unmittelbar durch die Umstände der Reise der Gesundheitszustand des Kindes lebensbedrohlich oder irreparabel wesentlich verschlechtern würde. Zudem dürfte die Reiseunfähigkeit nicht nur vorübergehend bestehen. § 60 a Abs. 2 c Satz 1 AufenthG stellt eine gesetzliche Vermutung auf, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer kann diese Vermutung regelmäßig nur durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung entkräften. Solche ärztlichen Bescheinigungen sind unverzüglich durch den Ausländer einzureichen. Qualifizierte ärztliche Bescheinigungen im Falle des ältesten Kindes der Petenten liegen nicht vor.

Ebenso ergibt sich aus der Erkrankung des Petenten kein inlandsbezogenes Ausreisehindernis aufgrund einer Reiseunfähigkeit. Durch das amtsärztliche Gutachten von Juni 2018 wurde die Reisefähigkeit unter entsprechender Begleitung und Kontrolle der Medikamenteneinnahme bestätigt.

Auch ein rechtliches Ausreisehindernis zum Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK kann im

vorliegenden Fall nicht angenommen werden. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Den Petenten wurden ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Bescheinigungen über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) erteilt. Es wurde ihnen daher zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können. Es ist auch nicht von einer Entwurzelung im Heimatland auszugehen. Die Petenten haben bis zu ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2014 ihr gesamtes Leben im Heimatland verbracht. Lediglich der Petent hielt sich in der Vergangenheit bereits im Bundesgebiet auf. Aber auch in dieser Zeit wurde dem Petenten kein Aufenthaltsrecht eingeräumt.

Die Petenten sind der Sprache im Heimatland mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

10. Petition 16/2678 betr. Rundfunkwesen

Der Petent fordert, die Nachrichtenberichterstattung in den öffentlich-rechtlichen Medien zu stoppen. Die für in der Petition näher bezeichnete Falschmeldungen verantwortlichen Redakteure sollten verklagt und zur Rechenschaft gezogen werden. Der Petent benennt Beispiele, in denen aus seiner Sicht keine ausgewogene Berichterstattung erfolgt sei. Er ist der Ansicht, dass die Nachrichten der öffentlich-rechtlichen Medien politisch instrumentalisiert würden. Die von ihm als „Propagandakanäle“ bezeichneten Medien seien abzuschalten, bis eine neutrale Nachrichtenberichterstattung wieder gewährleistet sei.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 erneut betont, dass das Leistungsangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Entwicklung der Kommunikationstechnologie und insbesondere die Informationsverbreitung über das Internet weiterhin nicht infrage gestellt wird. Gerade hier, bei schwieriger werdender Trennbarkeit zwischen Fakten und Meinungen, Inhalt und Werbung sowie neuen Unsicherheiten hinsichtlich Glaubwürdigkeit von Quellen und Wertungen wächst die

Bedeutung der dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden Aufgabe, durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken, sondern ein vielfaltssicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht zu bilden.

Die konkrete Programmgestaltung der Rundfunkanstalten unterliegt der verfassungsrechtlich geschützten Programmautonomie. Die Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes gewährleistet, dass Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms Sache der Programmverantwortlichen des jeweiligen Senders bleiben und sich ausschließlich an publizistischen Kriterien ausrichten. Das Grundrecht schützt so insbesondere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vor staatlicher Einflussnahme auf das Programm.

Gesetzliche Anforderungen an die Programminhalte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten enthält unter anderem der Rundfunkstaatsvertrag. Bereits nach ihrem gesetzlichen Auftrag haben die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unter anderem der Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unter Information im Sinne des Rundfunkstaatsvertrags fallen – neben anderem – insbesondere Nachrichten und Zeitgeschehen (vgl. § 11 Absatz 1 sowie § 2 Absatz 2 Nummer 15 Rundfunkstaatsvertrag). Nachrichtenberichterstattung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kann also entgegen der Ansicht des Petenten nicht einfach „gestoppt“ werden.

Zudem schreibt der Rundfunkstaatsvertrag vor, dass Berichterstattung und Informationssendungen der Rundfunkanstalten den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen müssen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen.

Wenn der Petent der Ansicht ist, dass gegen diese Grundsätze im Einzelfall verstoßen worden sein könnte, kann er sich mit Beschwerden zum Programm an die hierfür zuständigen Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten wenden. Innerhalb des Deutschlandradios ist der Hörfunkrat das zuständige Aufsichtsgremium.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

11. Petition 16/2680 betr. Niederschlagung

Der Petent erhebt Einwendungen gegen eine festgesetzte Geldbuße in Höhe von 2.000 Euro nebst Verfahrenskosten und beantragt, „die Sache niederzuschlagen“.

Das Landratsamt hat mit Bußgeldbescheid vom 6. November 2015 gegen den Petenten eine Geldbuße in Höhe von 2.000 Euro wegen eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz festgesetzt. Der Petent hat hiergegen mit Schreiben vom 14. November 2015 form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

Nach Abgabe des Verfahrens am 26. Februar 2016 an das Amtsgericht wurde ein Hauptverhandlungstermin auf 1. Juli 2016 bestimmt. Da der Petent zu diesem Termin ohne Vorliegen von Entschuldigungsgründen nicht erschienen ist, wurde mit Urteil vom 1. Juli 2016 der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid verworfen. Die Ladung, in der der Petent ausdrücklich auf seine Pflicht zum Erscheinen und die Folgen unentschuldigter Ausbleibens hingewiesen wurde, wurde ihm am 19. Mai 2016 ordnungsgemäß zugestellt.

Ein anschließender Antrag des Petenten auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand vom 28. Juli 2016 wurde mit Beschluss des Amtsgerichts vom 6. Oktober 2016 als unzulässig verworfen. Die sofortige Beschwerde des Betroffenen wurde durch das Landgericht mit Beschluss vom 21. Oktober 2016 verworfen. Das Verwerfungsurteil vom 1. Juli 2016 ist seit dem 22. Oktober 2016 rechtskräftig.

Schließlich wurde der Petent mehrfach zur Zahlung der Geldbuße und der Verfahrenskosten aufgefordert.

Die Zahlungspflicht beruht auf einer gerichtlichen Entscheidung, mit der eine vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit behandelt wurde und die geltendem Recht entspricht.

Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass die ergangenen Entscheidungen ausschließlich der gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Eine solche Überprüfung hat vor dem Hintergrund des vom Petenten veranlassenen Beschwerdeverfahrens auch stattgefunden, wenn gleich dem Begehren des Petenten nicht abgeholfen werden konnte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

12. Petition 16/2797 betr. Heilberufsausweise, Dienstausweise in Blindenschrift

Die Petentin macht geltend, Heilberufsausweise und Ausweise der Polizistinnen und Polizisten müssten in Blindenschrift ausgestellt sein. Andernfalls seien diese wegen Verstoßes gegen § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) ungültig. Außerdem handele es sich bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die sich nicht mit Dienstausweisen in Blindenschrift ausweisen können, um „falsche“ Polizistinnen und Polizisten.

Das Behindertengleichstellungsgesetz soll eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen bzw. verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen (§ 1 BGG).

Das Gesetz gilt vorrangig für Träger öffentlicher Gewalt auf Bundesebene. Zur Umsetzung der gleichen Inhalte auf Länderebene wurden jeweils landeseigene Landesbehindertengleichstellungsgesetze beschlossen. Nachdem sich die Anfrage der Petentin auf die Landesgewalt bezieht, ist das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz Baden-Württemberg (L-BGG) heranzuziehen, welches in § 1 die Förderung, den Schutz und die Gewährleistung des vollen und gleichberechtigten Genusses aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen festschreibt. Bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen sind gemäß § 1 die in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Prinzipien zu beachten, wozu auch die Barrierefreiheit zählt. Das L-BGG bestimmt in § 3 zudem:

(1) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

(2) Barrierefrei sind Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird. Die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg bleiben unberührt.

(3) Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

Entsprechend § 3 Abs. 1 L-BGG sind blinde oder in ihrer Sehkraft eingeschränkte Menschen, Menschen mit Behinderungen im Sinne des L-BGG.

Beim elektronischen Heilberufsausweis von Ärztinnen und Ärzten liegt jedoch kein Fall des § 3 Abs. 2 L-BGG vor.

Der Gesetzgeber hat vor geraumer Zeit die Grundlagen für die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und der Telematikinfrastruktur geschaffen: Seit 1. Juli 2018 müssen Ärztinnen und Ärzte den Online-Abgleich der Versichertenstammdaten durchführen. Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) dient in erster Linie der Authentifizierung, elektronisch hinterlegte Daten von Patienten abzufragen. Mit Hilfe des elektronischen Heilberufsausweises werden insbesondere folgende Zwecke erfüllt:

- Versicherte, die gleichzeitig drei und mehr auf Kassenrezept verordnete, systemisch wirkende Medikamente über einen Zeitraum von mindestens 28 Tagen anwenden, haben Anspruch auf einen elektronischen Medikationsplan auf der Gesundheitskarte;
- Förderung des elektronischen Arztbriefes;
- Vergütung von Telemedizinikonsilen bei der Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen;
- Förderung von Videosprechstunden;
- Speicherung von Notfalldaten auf der eGK;
- ab 2019: Elektronische Patientenakte und elektronisches Patientenfach.

Für Ärztinnen und Ärzte ergibt sich somit eine mittelbare Pflicht für den elektronischen Heilberufsausweis, da man ihn für die oben genannten Funktionen benötigt. Nur der eHBA ermöglicht Ärztinnen und Ärzten, elektronische Dokumente rechtssicher zu signieren und für den Versand zu verschlüsseln. Nur der eHBA erlaubt den Zugriff auf Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte und auf die Telematik-Infrastruktur. Die Frage, ob der eHBA auch in Blindenschrift ausgestellt ist, hat sich daher nicht gestellt, da er nicht dazu dient, sich gegenüber Patientinnen und Patienten als Ärztin bzw. Arzt auszuweisen. Er ist keiner Patientin bzw. keinem Patienten – unabhängig davon, ob mit oder ohne Behinderungen – zugänglich, sodass sich die Frage der Barrierefreiheit nicht stellt.

Entsprechendes gilt für den Arztausweis. Der herkömmliche Arztausweis wird seit einigen Jahren im Scheckkartenformat ausgestellt. Er ist fälschungssicher und wird mit einem speziellen Logo versehen. Anders als der eHBA dient der Arztausweis lediglich dem Nachweis der Kammermitgliedschaft und hat keine elektronische Funktion. Er dient nicht dem Zweck, sich als Ärztin oder Arzt beim Patienten auszuweisen.

In der Regel suchen Patientinnen und Patienten entweder eine selbstständige niedergelassene Ärztin oder einen selbstständigen niedergelassenen Arzt auf oder gehen in ein Krankenhaus, um ärztlichen Rat einzuho-

len. In beiden Fällen dürfen Patientinnen und Patienten darauf vertrauen, dass diese Personen, die ihnen als Ärztin oder Arzt begegnen, die Berechtigung haben, ärztliche Tätigkeiten auszuführen. Andernfalls wären sie nicht entsprechend angestellt oder die Erlaubnis, sich als Ärztin oder Arzt niederzulassen, wäre ihnen versagt worden. Die Ausübung der Heilkunde ohne Erlaubnis ist eine Straftat. Wenn also ein Verdacht besteht, dass die Heilkunde ohne Erlaubnis ausgeübt wird, kann das angezeigt werden.

Was den allgemeinen Heilberufsausweis angeht, so gibt das zuständige Ministerium die Anregung der Petentin an die Landesärztekammer als zuständige Stelle für das Ausstellen sämtlicher Heilberufsausweise mit der Bitte weiter, zu prüfen, ob diese mit taktilen Merkmalen versehen werden können, um ggf. in der Sehkraft eingeschränkten oder blinden Beschäftigten bei der Landesärztekammer die Arbeit zu erleichtern.

Anders verhält es sich mit Ausweisen von Polizistinnen bzw. Polizisten. Bei Polizeikontrollen kann der Kontakt auch zu jeder Person mit oder ohne Behinderungen völlig unvermittelt erfolgen.

Die Polizei in Baden-Württemberg gehörte 2011 zu den ersten Landespolizeien, die einen Polizeidienstausweis im Scheckkartenformat einführte. Der neue blaue Ausweis im Scheckkartenformat ersetzte den bislang auf grünem Leinenpapier gedruckten und aufklappbaren Ausweis. Bei der Umstellung der Ausweise auf das Scheckkartenformat standen in erster Linie die Fälschungssicherheit sowie die Nutzerfreundlichkeit im Vordergrund. Besondere Anforderungen an die Barrierefreiheit wurden nicht gestellt und auch nicht von Verbänden vorgetragen.

Gleichwohl hat das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration erkannt, dass Dienstausweise aus Teilhabegesichtspunkten barrierefrei zu gestalten sind. So sieht das Konzept zur Einführung von Dienstausweisen im Scheckkartenformat in der Landesverwaltung Baden-Württemberg vor, dass Dienstausweise künftig mittels taktiler Merkmale den Zusatz „DA BW“ erhalten sollen. Dieser Zusatz in Brailleschrift dient in erster Linie sehbehinderten und blinden Beschäftigten, da diese dadurch die Möglichkeit haben, den Dienstausweis leicht zu erkennen und von anderen persönlichen Karten (Bankkarte, Personalausweis etc.) zu unterscheiden. Darüber hinaus stellt der taktile Zusatz auch eine Verbesserung für sehbehinderte und blinde Bürgerinnen und Bürger dar. Ein vollständiges Ausweisen etwa mittels eines Abgleichs des abgedruckten Lichtbildes mit der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber kann hierdurch allerdings nicht erreicht werden.

Die Dienstausweise der Polizei Baden-Württemberg sind von dem landesweiten Konzept bislang nicht umfasst, da aktuell noch ein Rahmenvertrag zur Herstellung von Polizeidienstausweisen (Kauf von Rohlingen, Hard- und Software sowie Wartung) besteht. Nach Ende der Vertragslaufzeit ist eine entsprechende Anpassung der Polizeidienstausweise, etwa mit dem Zusatz „Polizei“ in Brailleschrift möglich und beab-

sichtigt. Einen solchen Zusatz haben zwischenzeitlich zum Beispiel die Landespolizei Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz bei der Einführung von neuen Dienstaussweisen aufgenommen. Dass dieser Zustand der Dienstaussweise in Baden-Württemberg noch nicht erreicht ist, führt jedoch nicht dazu, dass Polizeiausweise, die nicht zusätzlich mit Brailleschrift (Blindenschrift) bedruckt sind, ungültig wären oder gar Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. -beamte, die sich nicht mit einem Polizeidienstaussweis in Brailleschrift ausweisen können, ihren Status als Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. -beamte verlieren.

Beschlussempfehlung:

Soweit bei Polizeiausweisen nach Ablauf des Rahmenvertrages zur Herstellung von Polizeidienstaussweisen eine Anpassung der Ausweise in Brailleschrift möglich und beabsichtigt ist, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

13. Petition 16/2804 betr. Rundfunkbeitrag

Die Petentin regt an, die Möglichkeit einer monatlichen Zahlung des Rundfunkbeitrags einzuführen. Dies würde insbesondere Menschen helfen, die nicht gut mit Geld umgehen könnten oder nicht so viel verdienen.

Seit dem Jahr 2013 wird der Rundfunkbeitrag wohnungsbezogen – und nicht mehr wie zuvor gerätebezogen – erhoben. Danach ist im privaten Bereich im Grundsatz für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag in Höhe von derzeit 17,50 Euro pro Monat zu entrichten.

Im entsprechenden Gesetz, dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, ist in § 7 Absatz 3 auch geregelt, dass der Rundfunkbeitrag zwar monatlich geschuldet ist, aber in der Mitte eines (individuellen) Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu bezahlen ist. Die Regelung wurde bei der Umstellung von der gerätebezogenen Rundfunkgebühr auf den wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag zum 1. Januar 2013 beibehalten. Hintergrund ist, dass so in jedem der drei Monate jeweils für etwa ein Drittel der Beitragsschuldnerinnen und Beitragsschuldner die Rundfunkbeiträge fällig werden. Das für diesen Massesachverhalt bereits beim Rundfunkgebühreneinzug bewährte Verfahren wurde daher aus Gründen der Aufwands- und Kostenersparnis in das neue Rundfunkbeitragsrecht übernommen.

Die Bedürfnisse von finanziell schwachen Menschen werden durch die Befreiungsmöglichkeiten, die in § 4 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vorgesehen sind, berücksichtigt. Danach haben Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen einen Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht. Gegebenenfalls könnte die Petentin, so dies für sie in Be-

tracht kommt, also prüfen, ob sie Anspruch auf eine der im Gesetz genannten Sozialleistungen hat. Mit einem entsprechenden Bescheid der Sozialbehörde könnte sie dann eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragen.

Um ihre Beitragsangelegenheit zu besprechen, kann sich die Petentin an die Leiterin der zuständigen Abteilung Beitragsservice des SWR wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

14. Petition 16/2854 betr. Rundfunkwesen

Die Petentin wendet sich unter anderem gegen Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags. Sie kritisiert im Wesentlichen, dass ihre nunmehr 18-jährige Tochter, die im Rahmen ihrer Ausbildung zur Physiotherapeutin in einem Schwesternwohnheim einen Zweitwohnsitz innehat, Rundfunkbeiträge entrichten müsse. Ihre Tochter besitze weder Fernseher noch Radio und habe kein Einkommen.

Seit dem 1. Januar 2013 wird der Rundfunkbeitrag wohnungs- und nicht mehr wie zuvor gerätebezogen erhoben. Das bedeutet, dass im Grundsatz für jede Wohnung von deren volljährigem Inhaber ein Rundfunkbeitrag in Höhe von derzeit 17,50 Euro monatlich zu entrichten ist, unabhängig davon, ob dort Geräte zum Empfang bereitgehalten werden und unabhängig davon, wie viele Personen dort wohnen. Rechtsgrundlage hierfür ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der von allen Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnet und anschließend durch alle Landtage ratifiziert worden ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 für Inhaberinnen und Inhaber von Zweitwohnungen. Hier hat das Gericht bestimmt, dass Inhaberinnen beziehungsweise Inhaber mehrerer Wohnungen nicht über den Beitrag für eine Wohnung hinaus zur Leistung von Rundfunkbeiträgen herangezogen werden dürfen.

Nachdem die Tochter der Petentin nun offenbar über eine eigene Wohnung im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags verfügt, für die noch niemand anderes einen Rundfunkbeitrag bezahlt, muss sie grundsätzlich auch den Rundfunkbeitrag entrichten.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist im Gesetz jedoch eine Beitragsbefreiung aus finanziellen Gründen vorgesehen. In diesen Fällen muss jeweils ein Leistungsbescheid einer staatlichen Behörde vorliegen, die vorher konkret die Bedürftigkeit der oder des Betroffenen geprüft und entsprechend durch Bewilligungsbescheid bestätigt hat. Dieser als sozial bedürftig anerkannte Personenkreis, dem bestimmte Sozialleistungen gewährt werden und zu dem etwa Empfän-

ger von BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld oder Arbeitslosengeld II zählen, kann sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen, vgl. § 4 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV).

Im Rahmen der gesetzlichen Härtefallklausel des § 4 Absatz 6 RBStV kann darüber hinaus vom Rundfunkbeitrag befreit werden, wenn ein Fall vorliegt, der mit den gesetzlich geregelten Befreiungstatbeständen vergleichbar ist. Erforderlich ist jedoch stets, dass die finanzielle Bedürftigkeit von der Sozialbehörde geprüft wurde.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die vormalig geltenden Befreiungstatbestände im neuen Finanzierungsmodell zum Teil ausgeweitet wurden, um den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte noch stärker Rechnung zu tragen als bisher. So ist über die bisherigen Befreiungsgründe hinaus zum Beispiel auch dann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag zu befreien, wenn eine Sozialleistung bzw. die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für deren Bezug mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. In diesem Fall muss dem Antrag der ablehnende Bescheid der sozialen Leistung (ggf. Berechnung) beifügt werden, aus welchem ersichtlich wird, dass die Einkommensüberschreitung kleiner als derzeit 17,50 Euro ist.

Eine allgemeine Befreiung von Auszubildenden oder von Personen mit keinem oder mit geringem Einkommen ist dagegen gesetzlich nicht vorgesehen. Hintergrund dieser Regelungen ist die vom Gesetzgeber anzuwendende Typisierung und Generalisierung. Deren Notwendigkeit wurde auch von der Rechtsprechung anerkannt, die gewisse Härten im Einzelfall für unvermeidbar hält.

Im Verfahren nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag findet nämlich keine gesonderte beitragspezifische Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen statt. Es wird vielmehr akzessorisch an die Regelungen im Sozialrecht angeknüpft. Mit dieser Regelung (sogenannte bescheidgebundene Befreiungsmöglichkeit) soll vermieden werden, dass komplizierte und umfangreiche Einkommensberechnungen, die originär in die Zuständigkeit der Sozialbehörden fallen, von den für die Befreiung allein zuständigen Rundfunkanstalten vorgenommen werden müssen. Bei der Einziehung des Rundfunkbeitrags handelt es sich um ein Massenverfahren. Das Erfordernis einer eigenständigen Prüfung der finanziellen Verhältnisse übersteige die verwaltungstechnischen und Erkenntnismöglichkeiten der Rundfunkanstalten bei weitem. Eine von der Petentin geforderte Befreiungsmöglichkeit für Auszubildende mit keinem oder geringem Einkommen würde jedoch genau dies erfordern.

Mit dem behördlich geprüften Sozialleistungsbescheid gibt es einen klaren Anknüpfungspunkt, der die Beitragserhebung und -befreiung im Massenverfahren erst handhabbar macht. Eine generelle Befreiung von Personen mit geringem Einkommen würde sich auch nicht in die gefundene Systematik einfügen. Ist kein Anspruch auf eine Sozialleistung gegeben, geht der

Gesetzgeber daher davon aus, dass den Betroffenen die Entrichtung des Rundfunkbeitrags möglich und zumutbar ist, da ihnen beispielsweise Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern oder sonstigen Personen zustehen. Dass hierbei im Einzelfall Härten auftreten, muss aufgrund der geschilderten Hintergründe leider hingenommen werden.

Der SWR, der zum Anliegen der Petentin um Stellungnahme gebeten wurde, hat jedoch mitgeteilt, dass der Tochter der Petentin für die mögliche Zahlung eines Rückstandes eine Ratenzahlung angeboten werden könne. Falls hieran Interesse bestehe, könne sich die Petentin bzw. die Tochter der Petentin direkt mit der Fachabteilung Beitragsservice des SWR in Verbindung setzen.

Sollte eine Zahlung des Rückstandes nur unter sehr schwierigen Umständen möglich sein, solle sich die Tochter der Petentin dies durch eine anerkannte Schuldnerberatung bestätigen lassen. Auf dieser Grundlage könne der SWR die Geltendmachung des Rückstandes noch einmal neu bewerten. Eine bloße Ausbuchung ohne eine solche Bestätigung sei jedoch nicht möglich. Ein schlichter Verzicht, der im Übrigen auch gesetzlich nicht vorgesehen ist, gehe immer zu Lasten der Gemeinschaft aller Beitragszahlerinnen und Beitragszahler.

Sollten die Petentin oder ihre Tochter noch konkrete Fragen zu ihrem Beitragskonto haben, wird ihnen empfohlen, sich an die zuständige Fachabteilung des SWR zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

15. Petition 16/2504 betr. Bauleitpläne

1. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Ausweisung eines neuen Baugebiets nach § 13 b BauGB, da dies ohne die Änderung des Flächennutzungsplans und ohne eine Umweltprüfung/Eingriffs-Kompensation erfolgen soll. Des Weiteren sei der Bedarf für die Ausweisung des Baugebiets im bisherigen Außenbereich nicht hinreichend dargestellt. Sie stehe zudem im Widerspruch zu den Zielen einer geordneten Innenentwicklung und eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, zumal die Gemeinde eine Förderung im Landesprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ erhalten hat. Die Petenten fürchten zudem durch das neue Wohngebiet einen Vermögensschaden sowie negative Auswirkungen auf die bereits bestehende Bebauung.

2. Sachverhalt

a) Bebauungsplanverfahren

Die Petenten wohnen am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde. Im bislang unbebauten, nördlich bzw. östlich angrenzenden Bereich, möchte die Gemeinde ein neues Wohngebiet ansiedeln und daher zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schaffen. Das Wohngebiet soll als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt werden. Derzeit sind 39 Bauplätze im Plangebiet vorgesehen. Die Bebauung soll mit Einzel- und Doppelhäusern erfolgen.

Der Planbereich ist durch Ackerflächen charakterisiert, die von mehreren Feld- bzw. Graswegen durchzogen werden. Entlang eines Wegs befindet sich eine Streuobstreihe.

Mit Aufstellungsbeschluss vom 19. Juni 2018 und öffentlicher Bekanntmachung vom 21. Juni 2018 wurde das Verfahren zum Bebauungsplan „O.“ förmlich eingeleitet, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden soll. Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen, lag im Zeitraum vom 29. Juni bis einschließlich 30. Juli 2018 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB aus.

Bislang ist für den Planbereich des Bebauungsplans „O.“ im Flächennutzungsplan keine Wohnnutzung vorgesehen.

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats in der Sitzung am 16. Oktober 2018 den Entwurf des Bebauungsplans „O.“ gebilligt und beschlossen, den Entwurf nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Auslegung fand im Zeitraum vom 26. Oktober 2018 bis 26. November 2018 statt.

Die Petenten haben sich entsprechend beteiligt und mit Schreiben vom 23. November 2018 Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplans „O.“ gegenüber der Gemeinde erhoben.

Die Gemeinde prüft alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen. Über das Ergebnis dieser Prüfung entscheidet der Gemeinderat.

b) Innenentwicklung

Die Gemeinde wurde im Zeitraum vom 21. August 2014 bis 31. Juli 2016 im Landesprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ des damals zuständigen Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur gefördert.

Die Gemeinde erstellte im Rahmen des Förderprogramms ein Ortsentwicklungskonzept zur Aktivierung bereits bestehender Leerstände und untergenutzter Bereiche. Weiter verfolgte die Gemeinde das Ziel, diese Bereiche zu entwickeln und gleichzeitig die Ost-West-Achse im Ortskern aufzuwerten. Dadurch sollte der Fokus für das örtliche Leben im Zentrum er-

halten und gleichzeitig der Außenbereich geschont werden.

3. Rechtliche Würdigung

Die Absicht der Gemeinde, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Gemeinde ist Trägerin der in Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG) gesicherten kommunalen Planungshoheit. Das bedeutet, dass es den Kommunen freisteht, in eigener Verantwortung und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (bspw. aus dem BauGB) zu entscheiden ob, wann und wie sie einen Bauleitplan aufstellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „O.“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durch die Gemeinde ist rechtlich nicht zu beanstanden, da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind: Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf bisherigen Außenbereichsflächen mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 Quadratmeter begründet, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Aufgrund der gewählten Verfahrensart nach § 13 b BauGB, bei dem die Vorschriften des § 13 a BauGB entsprechend angewendet werden, kann der Bebauungsplan „O.“, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, soweit – wie vorliegend – die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt ist. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Dass die Gemeinde die Wohnbaufläche erst nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens nach § 13 b BauGB im Flächennutzungsplan darstellen möchte, ist insofern nicht zu beanstanden.

Nach § 13 b i. V. m. § 13 a Absatz 1 Nr. 2 BauGB wird im beschleunigten Bebauungsplanverfahren von der Umweltprüfung und dem förmlichen Umweltbericht sowie der Eingriffsregelung abgesehen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, die von der Planung berührten Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1 a Absatz 2 BauGB im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Daneben sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG sowie die Bestimmungen zu Umweltschäden nach § 19 BNatSchG weiterhin zu beachten. Hierzu dient – dem frühzeitigen Planungsstand entsprechend – die „Umweltinformation zum Bebauungsplan ‚O.‘“, die den ausgelegten Planunterlagen während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beilag. Die abwägungserheblichen Umweltbelange wurden in die Begründung und die in der „Umweltinformation zum Bebauungsplan ‚O.‘“ vorgeschlagenen Maßnahmen im Vorentwurf des Bebauungsplans übernommen. Dies ist nicht zu beanstanden.

Vorliegend ist nicht mit Verstößen gegen naturschutzrechtliche Vorschriften nach dem BNatSchG oder dem NatSchG zu rechnen. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichs-

maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Es ist vorgesehen, Gehölze außerhalb der Vegetationsperiode zu roden, für die Inanspruchnahme eines potenziellen Tagesquartiers für Fledermäuse sollen Quartierhilfen angebracht werden und für die Inanspruchnahme eines Brutplatzes des Feldsperlings sollen Nisthilfen im Umfeld des Baugebiets angebracht werden. Der gefällte Baumstumpf soll im östlich angrenzenden Wald angebracht werden, um eine Beeinträchtigung möglicher Holzkäferarten zu vermeiden.

Dass die Gemeinde mit der Aufstellung des Bebauungsplans „O.“ Flächen im Außenbereich zu einem Wohngebiet entwickeln möchte, ist auch im Hinblick auf das Landesprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ und der einzelnen im Innenbereich noch vorhandenen Innenentwicklungspotenziale, nicht zu beanstanden.

Die Gemeinde gibt in der Begründung zum Bebauungsplan „O.“ an, dass seit Jahren der Druck verspürt werde, weitere Bauplätze zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat deutlich gemacht, dass es ihr dabei besonders wichtig ist, ein ausgewogenes Maß zwischen der vorrangigen Innenentwicklung und einer behutsamen Außenentwicklung zu finden. Insbesondere ist die Gemeinde daran interessiert, bei der Ortsentwicklung eine breite Masse an Einwohnern anzusprechen. Durch viele bestehende Emissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe, auch innerhalb des zentralörtlichen Bereichs, seien viele Vorhaben der innerörtlichen Nachverdichtung derzeit nicht umsetzbar. Eine Blockierung von im Innenbereich gelegenen Flächen aufgrund von bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Hofstellen ist in den ländlichen Bezirken des betreffenden Regierungspräsidiums nichts Ungewöhnliches. Im Ergebnis ist die Aufstellung des Bebauungsplans daher auch in Hinblick auf eine geordnete Innenentwicklung der Gemeinde und eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 Absatz 5 BauGB i. V. m. § 1 a Absatz 2 BauGB) nicht zu beanstanden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 2 Absatz 3 BauGB die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Dabei sind nach § 1 Absatz 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten wesentlichen materiellrechtlichen Anforderungen an die gerechte Abwägung sind, dass eine Abwägung stattgefunden hat, alle erforderlichen Gesichtspunkte in die Abwägung einbezogen worden sind, die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wurde und der Ausgleich sachangemessen erfolgen muss. In diesem Rahmen ist die Gemeinde gemäß dem sogenannten planerischen Ermessen frei, bestimmte Belange vorzuziehen oder andere zurückzusetzen.

Insofern kann und darf der Abwägung der Gemeinde nicht vorgegriffen werden. Das weitere Bebauungsverfahren und die abschließende Abwägung bleiben zunächst abzuwarten.

Abschließend führen auch die Vorbringen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans „O.“ die Petenten einen Vermögensschaden erleiden und zudem die bereits bestehenden Gebäude nachteilig beeinträchtigt wird, zu keiner anderen Rechtsauffassung. Aus der bislang abrundenden Bebauung am nördlichen Ortsende durch die bereits vorhandenen Wohngebäude ergibt sich entgegen der Annahme der Petenten kein Vertrauensschutz, dass die Außenbereichsflächen in Zukunft bauplanungsrechtlich keiner baulichen Nutzung (z. B. für Wohnzwecke) zugeführt werden. Die finanziellen Aspekte angrenzender Eigentümer sind zudem kein im Bauleitplanverfahren abwägungsrelevanter Belang.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

16. Petition 16/2815 betr. Gesetzesänderungen (EWärmeG)

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt eine Änderung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) dahingehend, dass die Beteiligung an einer Genossenschaft zur Solarstrom- bzw. Windenergieerzeugung zur Erfüllung der Nutzungspflicht anrechenbar ist. Darüber hinaus hinterfragt der Petent sinngemäß die Erfüllungsoption „Biogas“.

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Durch den Einbau eines neuen Heizkessels unterfällt der Petent der Nutzungspflicht des EWärmeG. Er ist der Auffassung, die Nutzungspflicht über den Bezug von Gas mit 15 %-igem Biomethananteil erfüllen zu müssen.

Der Petent ist seit 2009 Mitglied einer Genossenschaft für erneuerbare Energien, die über Photovoltaik- und Windkraftanlagen Strom erzeugt. Rechnerisch habe dort jedes Mitglied im Jahr 2017 4.000 kWh erzeugt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Der Tausch einer zentralen Heizanlage löst die Nutzungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 EWärmeG aus. Der Eigentümer/die Eigentümerin ist verpflichtet, mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken oder Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Es gibt eine Vielzahl von Erfüllungsoptionen, die miteinander kombiniert werden können. Auch sind beispielsweise bereits in der Vergangenheit vorgenommene Maßnahmen anrechenbar, soweit sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Es besteht keine Pflicht, die Nutzungspflicht über den Bezug von Biomethan zu erfüllen.

Bei Gebäuden mit einer Heizanlage, deren thermische Leistung bis zu 50 kW beträgt, kann mit der Beimischung von mindestens 10% Biomethan die Nutzungspflicht zu 2/3 (10%) erfüllt werden. Eine vollständige Erfüllung der Nutzungspflicht mit dem Bezug von Biogas ist nicht möglich, wenn die Heizung nach dem 1. Juli 2015 getauscht wurde.

Beim Bezug von Biomethan speist der Lieferant genau die Menge Biomethan tatsächlich in das Gasnetz ein, die der vom Kundinnen und Kunden im Bilanzjahr bezogenen Menge entspricht (sog. Massenbilanzierungssysteme). Davon zu unterscheiden, sind die sog. „Klima- oder Ökotarife“, die im Rahmen des EWärmeG keine Berücksichtigung finden, da dabei in der Regel Biomethan nicht direkt ins Gasnetz eingespeist wird.

Auch eine Photovoltaikanlage, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Gebäude mit einer Nennleistung von mindestens 0,02 kWp je Quadratmeter Wohnfläche betrieben wird, stellt eine Erfüllungsoption im EWärmeG dar. Insoweit bleibt auch bei dieser Möglichkeit ein gewisser Gebäudebezug erhalten.

Eine Beteiligung an Projekten, die keinen Bezug zu dem konkreten Gebäude haben, an dem die Nutzungspflicht entsteht, sowie Optionen, bei denen nicht zumindest bilanziell tatsächlich erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung vor Ort zum Einsatz kommen, sind im EWärmeG nicht anrechenbar.

Eine Gesetzesänderung ist nicht beabsichtigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 16/2738 betr. Flüchtlingswesen, wohnsitzbeschränkende Auflage

I.

Die Petenten begehren die Änderung der Wohnsitzauflage.

II.

Bei den Petenten handelt es sich um einen 32-jährigen afghanischen Staatsangehörigen und dessen 23-jährige Ehefrau sowie deren zwei minderjährige Kinder. Der Petent reiste im Januar 2015 erstmalig in das Bundesgebiet ein und stellte im März 2015 einen Asylantrag. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Februar 2017 wurde ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Durch Zuweisungsentscheidung wurde er im Rahmen der Anschlussunterbringung der Stadt zugewiesen und ab März 2017 in einer Wohnung für alleinstehende Männer untergebracht. Die zuständige Ausländerbehörde

erteilte ihm eine bis Februar 2020 befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG. Außerdem wurde eine Wohnsitzauflage gemäß § 12 a Abs. 3 AufenthG auf das Stadtgebiet, längstens bis Februar 2020 verfügt.

Die Petentin sowie die beiden Kinder reisten im Februar 2018 mit einem Visum zur Familienzusammenführung in das Bundesgebiet ein. Nach ihrer Einreise erhielt die ganze Familie zwei Zimmer in einer Sammelunterkunft. Der Petentin und den beiden Kindern wurde eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug mit Befristung auf Februar 2020 erteilt.

Zudem wurde eine Wohnsitzauflage nach § 12 a Abs. 6 AufenthG auf das Stadtgebiet verfügt.

Im Oktober 2018 stellten die Petenten einen Antrag auf Umverteilung, nachdem ihnen ein Mietvertrag für eine 3-Zimmerwohnung ab Dezember 2018 von einer Privatperson angeboten worden war.

Für die Entscheidung über die Änderung der Wohnsitzauflage ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylverfahrensgesetz und dem Flüchtlingsaufnahme-gesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung – AAZuVO), die Ausländerbehörde zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Petenten umziehen möchten.

Nach Anhörung der Petenten erfolgte Ende November 2018 die Ablehnung des Antrags auf Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass die Wohnsituation in der derzeitigen Unterbringung unzumutbar sei. Zudem leide der Gesundheitszustand der Petentin unter der derzeitigen Situation. Der Petent sei auch schon durch einen Mitbewohner mit einem Messer bedroht worden.

III.

Die Petenten haben eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Wohnsitzauflage nach § 12 a Abs. 3 AufenthG. Die nachträgliche Anpassung oder Aufhebung der Wohnsitzauflage, um den Wohnortwechsel in den Bereich einer anderen Ausländerbehörde innerhalb von Baden-Württemberg zu ermöglichen, erfolgt nach der Maßgabe des § 12 a Abs. 5 AufenthG. Die Voraussetzungen hierfür werden vorliegend nicht erfüllt.

Insbesondere § 12 a Abs. 5 Nr. 2 c AufenthG greift bei den Petenten nicht. Demnach kann zur Vermeidung einer Härte die Wohnsitzauflage aufgehoben werden. Eine Härte liegt insbesondere vor, wenn für den Betroffenen aus sonstigen Gründen unzumutbare Einschränkungen entstehen. Eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme ist aufzuheben, sofern diese dem Wohl, der sozialen Entwicklung, Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr oder den besonderen Bedürfnissen des zu integrierenden Ausländers, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zuwiderläuft. Gründe für einen Härtefall können nach der Gesetzes-

begründung insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Gruppen vorliegen.

Die im Antrag genannten medizinischen Gründe der Petentin sind für die Annahme eines Härtefalls nicht ausreichend. Es liegt eine Bestätigung der Kreisklinik über eine stationäre Behandlung von Mai 2018 vor. Aus der Diagnose sowie der Therapie ergibt sich nicht, dass die Unterbringungssituation für die genannten Beschwerden ursächlich ist. Das eingereichte ärztliche Attest von November 2018 beschränkt sich weitgehend darauf, die Äußerungen der Petentin wiederzugeben. Die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage die fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose) sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, sind kaum oder überhaupt nicht dargelegt. Selbst wenn belegt wäre, dass die Beschwerden auf die Unterbringungssituation zurückzuführen sind, könnte durch die Stadt Abhilfe durch Unterbringung in einer anderen Unterkunft im Stadtgebiet geschaffen werden.

Bei der geschilderten Bedrohungssituation der Petenten durch die Nachbarfamilie wurde kein polizeiliches oder strafrechtliches Verfahren eingeleitet. Somit fehlt es an Nachweisen. Aber auch diesbezüglich wäre zunächst die Stadt gefordert durch eine Umverteilung innerhalb des Stadtgebiets der Gefährdung zu begegnen.

Auch die anderen genannten Gründe, wie die sanitären Verhältnisse, der Lärmpegel und eine unzureichende Möglichkeit der Verständigung mit Mitbewohnern, sind nicht geeignet, einen Härtefall anzunehmen, der eine Änderung der Wohnsitzauflage rechtfertigen würde. Auch hier ist zur Verbesserung der Situation auf die Stadt zu verweisen.

Insgesamt ist kein Härtefall anzunehmen, der eine Änderung der bisherigen Wohnsitzauflage notwendig erscheinen lässt. Eine unzumutbare Einschränkung im Sinne von § 12 a Abs. 5 Nr. 2 c AufenthG liegt nicht vor.

Sollten der Petent oder die Petentin eine Erwerbstätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich gemäß § 12 a Abs. 5 Nr. 1 a i. V. m. Abs. 1 Satz 2 ausüben, ist die Wohnsitzauflage aufzuheben. Nach eigenen Angaben will der Petent nach Abschluss des Integrationskurses eine Arbeit aufnehmen, sodass dies Anfang Januar 2019 der Fall sein könnte.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten die Änderung der Wohnsitznahmeverpflichtung ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stauch

18. Petition 16/2657 betr. Bausache, Aufhebung eines Bauverbots

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Aufhebung eines Bauverbots auf einem Grundstück.

II. Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Familie der Petentin ist seit Jahrzehnten Eigentümerin dieses Grundstücks, das im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „St.“ liegt. Der im Jahr 1968 in Kraft getretene Bebauungsplan setzt für den größten Teil des Grundstücks ein Bauverbot (nicht überbaubare Grundstücksfläche) fest. Dieses Bauverbot geht nach Auskunft der Gemeinde darauf zurück, dass der Großvater der Petentin als damaliger Grundstückseigentümer in den 1960er-Jahren im Rahmen der Baulandumlegung zur Verwirklichung des Bebauungsplans eine Herausnahme des Grundstücks aus der Umlegung erwirkte. Der Bebauungsplan wurde in der Folgezeit mehrmals in Teilbereichen geändert, diese Änderungen betrafen jedoch nicht das Grundstück der Petentin.

Bereits seit vielen Jahren versucht die Familie der Petentin, eine Bebaubarkeit des Grundstücks zu erreichen. Sie ist dazu mehrfach an die Gemeinde herangetreten mit der Bitte, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern. Dies hat die Gemeinde stets abgelehnt und darauf verwiesen, dass sie Bebauungspläne aus grundsätzlichen Erwägungen nur anpasse, wenn hierfür über bloße Individualinteressen hinausgehende öffentliche Gründe bestünden. Dies sei etwa bei der letzten Änderung des Bebauungsplans „St.“ der Fall gewesen, die der Realisierung des in der Gemeinde geplanten Seniorenzentrums diene, nicht jedoch im Fall der Petentin.

Auch ein Bauantrag der Eltern der Petentin aus dem Jahr 2004 zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück blieb ohne Erfolg. Das Vorhaben hätte vollständig auf der Bauverbotsfläche nach dem o. g. Bebauungsplan errichtet werden sollen, ohne dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB vorlagen, weil bei Zulassung des Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt worden wären und zudem auch das nach § 36 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben versagt wurde. Der Bauantrag wurde daher vom Landratsamt abgelehnt und ein diesbezüglicher Widerspruch durch das Regierungspräsidium zurückgewiesen. Die gegen diese Entscheidungen vor dem Verwaltungsgericht erhobene Klage wurde zurückgenommen, nachdem die Petenten mit der Gemeinde über einen möglichen Grundstückstausch verhandelten.

Aus Sicht der Petentin ist die Vorgehensweise der Gemeinde nicht nachvollziehbar. Ziel müsse die Schließung innerörtlicher Baulücken sein, zumal auch die Nachfrage nach Baugrundstücken in der Gemeinde

steige. Das Angebot der Gemeinde, ihr das Grundstück zu einem Preis abzukaufen, der unterhalb des Kaufwerts für Bauland liege, sei für sie nicht akzeptabel.

Zur städtebaulichen Entwicklung ihres Gemeindegebiets beabsichtigt die Gemeinde, auf den südlich des Grundstücks der Petentin gelegenen Freiflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen, sobald die derzeit dort betriebene Landwirtschaft in den bereits bestehenden Aussiedlerhof verlagert wird. Nach den Vorstellungen der Gemeinde könnte die verkehrliche Erschließung des neuen Wohngebiets dann über das unbebaute Grundstück der Petentin erfolgen. In diesem Fall wäre die Gemeinde bereit, das Grundstück zum Baulandpreis zu erwerben.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 1 Absatz 3 BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bebauungsplänen besteht kein Anspruch.

Was städtebaulich erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen planerischen Konzeption der Gemeinde. Welche städtebaulichen Ziele sich eine Gemeinde setzt, liegt dabei in ihrem planerischen Ermessen. Grundsätzlich bleibt es ihrer Einschätzung überlassen, ob sie einen Bebauungsplan aufstellt, ändert oder aufhebt. Maßgeblich sind ihre eigenen städtebaulichen Vorstellungen; die Gemeinde besitzt insoweit ein sehr weites planerisches Ermessen, das Ausfluss der kommunalen Planungshoheit ist.

Die Gemeinde nimmt bei der Bauleitplanung zugleich eine öffentliche Aufgabe wahr, die ihr im Interesse der Allgemeinheit obliegt. Sie darf sich hierbei nicht vom individuellen Interesse Einzelner leiten lassen, sondern muss ihre Planung am Ziel der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ausrichten. So ist die Erforderlichkeit der Bebauungsplanung zu verneinen bei einer bloßen Bevorzugung privater Interessen, wenn eine ausreichende Rechtfertigung durch städtebauliche Gründe fehlt.

Danach ist die Entscheidung der Gemeinde, den Bebauungsplan „St.“ nicht entsprechend den Wünschen der Petentin zu ändern, vorliegend nicht zu beanstanden. Nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde sollen zur Innenentwicklung perspektivisch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zusammenhängende Wohnbebauung auf dem derzeit unbebauten Gebiet südlich des Grundstücks der Petentin geschaffen werden. In die planerische Konzeption soll auch das Grundstück der Petentin einbezogen werden; die von der Petentin begehrte Planänderung würde dieser Konzeption entgegenstehen. Die Petentin hat somit keinen Anspruch auf die begehrte Planänderung.

Eine Bebaubarkeit des Grundstücks der Petentin kann auch nicht im Baugenehmigungsverfahren über eine Befreiung von den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans „St.“ – konkret: von der Festsetzung

der Baugrenze – erreicht werden. Dies würde nach § 31 Absatz 2 BauGB voraussetzen, dass durch die Befreiung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall jedoch nicht erfüllt: Der Bebauungsplan „St.“ setzt für das Grundstück der Petentin ein Bauverbot fest, das durch die Befreiung vollumfänglich aufgehoben würde. Soll eine planerische Festsetzung außer Kraft gesetzt werden, ist hierfür eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Dies obliegt allein der Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit und nicht der für Befreiungen zuständigen Baurechtsbehörde. Die Befreiung darf kein Vehikel sein, um eine von der Gemeinde getroffene planerische Entscheidung im Wege der Bauaufsicht vollständig aufzuheben.

Da sich vorliegend eine Aufhebung des Bauverbots auf dem Grundstück der Petentin nicht mit den im Bebauungsplan „St.“ verbindlich festgelegten planerischen Vorstellungen der Gemeinde in Einklang bringen lässt, ist eine Befreiung gemäß § 31 Absatz 2 BauGB ausgeschlossen. Die Petentin hat somit auch keinen Anspruch auf Befreiung von der Baugrenze.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

19. Petition 16/2690 betr. Familienrechtsverfahren

Die Petentin beklagt sich über aus ihrer Sicht unzureichende Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf von der Petentin gegen ihren früheren Ehemann u. a. erhobenen Strafanzeigen wegen Prozessbetruges, Körperverletzung, Rechtsbeugung u. a. im Zusammenhang mit familienrechtlichen Folgeverfahren, die sie seit ihrer Ehescheidung im Jahr 2010 vor dem Familiengericht führt. Sie ist der Ansicht, im Familienrecht mangle es in der Praxis an Rechtsstaatlichkeit. Es sei „Rechtsbruch und -beugung“ zu beklagen, aber die Staatsanwaltschaft befasse sich nicht ernsthaft interessiert mit den Tatsachen. Sie wünscht eine Untersuchung der Verfahrensweise.

Die Petentin ist seit dem Jahr 2010 rechtskräftig geschieden. Anfang 2014 erstattete sie gegen ihren früheren Ehemann sowie gegen dessen Prozessbevollmächtigten Strafanzeige u. a. wegen angeblichen (Prozess)Betruges bzw. Beihilfe hierzu sowie Körperverletzung im Zusammenhang mit deren Sachvortrag im familiengerichtlichen Folgeverfahren. Sie wirft den Beschuldigten vor, die Teilungsversteigerung zweier Grundstücke betrieben und den Wert eines dieser Grundstücke falsch angegeben zu haben. Dies habe beim Zugewinnausgleich zu einer Vermögensminderung zu ihrem Nachteil geführt. Nach Ansicht der Petentin seien die beiden Grundstücke vor ihrer Abtrennung zusammen 1.250 qm groß gewesen, es handle sich de facto um ein und dasselbe Grundstück, weshalb bei beiden Grundstücken auch nach deren Auf-

teilung ein ähnlicher Wert je qm angesetzt werden müsse. Stattdessen sei der Wert des einen – kleineren – Grundstücks mit 400 DM/qm geschätzt und der Wert des anderen – größeren – Grundstücks mit umgerechnet nur 210 DM/qm bewertet worden. Auch sei kein Ausgleich für einen gewährten Mietnachlass gegenüber den Eltern des geschiedenen Ehemannes vorgenommen worden, ebenso blieben fehlende Kapitalversicherungen dem Endvermögen vorenthalten. Dadurch werde dem Endvermögen und daraus wiederum dem Zugewinnausgleich der Betrag von insgesamt 135.000,00 Euro entzogen. Dies hätte der Rechtsanwalt ihres Exmannes prüfen und beachten müssen. Weil er dies nicht getan habe, liege Prozessbetrug vor. Die Teilungsversteigerung diene allein der weiteren Bereicherung, eine Vermögensaufteilung sei auch ohne Teilungsversteigerung möglich.

Außerdem machte sie erneut den „mehrfachen Vertrauensbruch“ ihres geschiedenen Ehemannes durch „anhaltende enorme Respektlosigkeit und Missachtung“ ihres „erheblichen Beitrages zu Familie und Ehe“ und „längeren Ehebruch“ zum Gegenstand ihrer Anzeige. Diese Verfehlungen hätten ihre seelische Gesundheit beeinträchtigt, dies sei Körperverletzung. Insoweit hatte die Beschwerdeführerin bereits im Jahr 2011 Strafanzeige erhoben. Schon gegen die damalige Einstellungsverfügung hatte sie – erfolglos – Beschwerde eingelegt.

Der erneuten Anzeige aus dem Jahr 2014 gab die zuständige Staatsanwaltschaft keine Folge, weil den Ausführungen der Petentin nicht zu entnehmen sei, worin die falsche Bewertung des Grundstücks bestehen solle. Die Anzeige sei nicht verständlich. Die Betreibung der Teilungsversteigerung eines Grundstücks sei keine strafbare Handlung. Wegen der angezeigten Körperverletzung verwies die Staatsanwaltschaft auf die Verfügung aus dem Jahre 2011, wonach in diesem Zusammenhang nicht von einer verfolgbaren Straftat auszugehen sei. Anhaltspunkte für Straftaten des Prozessbevollmächtigten seien ebenfalls nicht ersichtlich. Hiergegen erhob die Petentin Beschwerde, die von der Generalstaatsanwaltschaft im April 2014 unter Bezugnahme auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen wurde.

Mit weiterer Dienstaufsichtsbeschwerde bemängelte die Petentin, dass die Generalstaatsanwaltschaft nicht begründet habe, warum kein Anfangsverdacht für einen Betrug ersichtlich sei. Dieser sei deutlich erkennbar und ein Verdacht ausreichend. Ihr Exmann habe in seinem Antrag auf Zugewinnausgleich vergleichbare Grundstücke zu Unrecht unterschiedlich bewertet. Die Grundstücke wiesen erhebliche Unterschiede in der Größe auf. Außerdem mache Stress der Eltern bekannter Maßen auch die Kinder krank. Die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde wurde vom Justizministerium zurückgewiesen. Anhaltspunkte für strafbare Handlungen seien auch unter Berücksichtigung des weiteren Beschwerdevorbringens nicht erkennbar. Die Petentin habe nichts vorgetragen, was ihren Vorwurf der „falschen Bewertung“ stützen könnte. Ihr wurde vom Justizministerium mitgeteilt, dass ihre Vergleichsberechnungen zum angeblichen Wert der Grundstü-

cke und ihre Vermutungen über vermeintlich unlautere Beweggründe für die seitens ihres geschiedenen Ehemannes angestrebte Teilungsversteigerung objektiv nicht nachvollziehbar seien. Der Vorwurf der Körperverletzung im Zuge des Scheidungsverfahrens entbehre ebenso jeder Grundlage. Der Petentin wurde weiter mitgeteilt, dass sie, sofern sie mit der konkreten Berechnung des Zugewinnausgleichs durch den Rechtsanwalt ihres geschiedenen Ehemannes nicht einverstanden sei, ihre entgegenstehenden Argumente im Rahmen der zivilgerichtlichen Auseinandersetzung vor dem Familiengericht anführen müsse. Für etwaige Straftaten lägen jedenfalls keine Anhaltspunkte vor.

Im Hinblick auf den Vorwurf der Körperverletzung durch „Ehebruch“ wurde ihr mitgeteilt, dass eine Einwirkung, die lediglich das seelische Wohlbefinden berührte, grundsätzlich keine Gesundheitsbeschädigung sei, zumal nicht nachweisbar wäre, dass der von der Petentin beschriebene „mehrfache Vertrauensbruch“, so er denn stattgefunden hätte, gerade darauf angelegt gewesen wäre, bei ihr einen somatisch objektivierbaren pathologischen Zustand hervorzurufen. Etwaige Respektlosigkeiten oder Ehebruch mögen sie persönlich enttäuschen, seien aber nicht strafbar. Familienrechtliche Probleme ließen sich selten – so auch im Fall der Petentin nicht – über das Strafrecht lösen. Die Staatsanwaltschaft habe der erneuten Anzeige daher zu Recht und mit zutreffender und ausreichender Begründung keine Folge gegeben. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass die Generalstaatsanwaltschaft der hiergegen gerichteten Beschwerde keine Folge gegeben habe.

Die Petentin widersprach der im Juli 2014 erfolgten Zurückweisung ihrer weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde und beantragte erneut, dass wegen Betrages und Körperverletzung ermittelt werde. Zudem stellte sie einen Antrag auf Wiederaufnahme der Folgeverfahren zum Scheidungsverfahren. Im Hinblick auf den Wiederaufnahmeantrag wurde die Petentin darauf hingewiesen, dass es dem Justizministerium aufgrund der durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht gestattet sei, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen. Dies könne allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, vorausgesetzt, ein Beteiligter habe von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht. Das Justizministerium sei kein solches Gericht. Der Wiederaufnahmeantrag gehe daher ins Leere. Soweit die Petentin außerdem erneut beantragt habe, wegen Betrages und Körperverletzung zu ermitteln, seien die hierfür relevanten Fragen im Rahmen der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde bereits umfassend und abschließend geprüft worden. Es gebe keinen Grund, die Entscheidung abzuändern, auch wenn sie dies nicht akzeptieren wolle. Das Justizministerium wies die Petentin abschließend darauf hin, dass zukünftige Eingaben, die sich in der Wiederholung bereits geprüfter Sachverhalte erschöpften, nicht mehr beantwortet würden.

In der Folge kam es zu weiteren Strafanzeigen der Petentin.

So beschuldigte sie ihren eigenen Prozessbevollmächtigten der Untreue, Rechtsbeugung und „Kreditgefährdung“ in zwei Verfahren vor dem Familiengericht. Das Ermittlungsverfahren wurde im Juni 2015 von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, u. a. deshalb, weil der Beschuldigte in einem der Rechtsstreite gar nicht beteiligt war und daher im Zusammenhang mit der Mandatierung keine strafbare Handlung vorgenommen haben kann. Der gleichwohl hiergegen erhobene Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft blieb der Erfolg ebenso versagt, wie dem anschließenden Klageerzwingungsantrag an das Oberlandesgericht.

Gegenstand eines weiteren Verfahrens war im Jahr 2016 der Vorwurf der Rechtsbeugung gegen die gerichtlich bestellte Betreuerin der Petentin, gegen die Verfahrenspflegerin im Betreuungsverfahren, gegen den zuständigen Notarvertreter sowie gegen Mitglieder der Beschwerdekammer des Landgerichts. Der auf die Einstellungsverfügung hin erhobene Beschwerde wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft im Februar 2016 keine Folge gegeben. Das Oberlandesgericht hat den Antrag der Petentin auf gerichtliche Entscheidung mit Beschluss vom 29. März 2016 als unzulässig verworfen.

Ein weiteres Verfahren schließlich betraf den Vorwurf der Rechtsbeugung, den die Petentin 2016 gegen die mit dem Antrag auf Teilungsversteigerung befassten Rechtspfleger des Amtsgericht sowie gegen die zur Entscheidung über die hiergegen erhobenen Beschwerden berufenen Richter des Landgerichts und zwei Sachverständige erhoben hat. Diesen Strafanzeigen wurde von der Staatsanwaltschaft im Januar 2016 gemäß § 152 Abs. 2 StPO mangels Anhaltspunkten für strafbare Handlungen keine Folge gegeben. Den Antrag der Petentin auf gerichtliche Entscheidung hat das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 6. Mai 2016 u. a. mit der Begründung verworfen, dass sich aus dem Antrag der Petentin weder ein hinreichend klarer Sachverhalt, noch die wesentlichen Beweismittel entnehmen ließen. Die daraufhin von der Petentin erklärte Ablehnung aller drei mit ihrer Sache befassten Richter des Senats des Oberlandesgerichts als befangen wurde mit weiterem Beschluss des Senats vom 31. Mai 2016 wegen Verspätung als unzulässig verworfen.

Zuletzt wandte sich die Petentin mit weiterer Dienstaufsichtsbeschwerde im Februar 2017 gegen einen Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts, der Beschwerden der Petentin gegen den Präsidenten des Landgerichts, den Direktor des Amtsgerichts, zwei Richterinnen des Amtsgerichts sowie einen Notarvertreter wegen personell unzureichender Ausstattung des Gerichts, Willkür bzw. angeblicher Verletzung des Neutralitätsgebots und fehlerhafter Rechtsanwendung im Allgemeinen zurückgewiesen hatte. Die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde wurde vom Ministerium der Justiz und für Europa mit Schreiben vom 27. März 2017 zurückgewiesen. Die Prüfung des Falls anhand der Akten und unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens gebe keinen Anlass, die Sach-

behandlung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts dienstaufsichtsrechtlich zu beanstanden.

Der Vortrag der Petentin beschränkt sich auf unsubstantiierte Pauschalvorwürfe ohne konkretes Begehren. Soweit sie Bezug auf ihre Familienrechtsverfahren und alle Folgeverfahren nimmt und insoweit der Meinung ist, die nicht in ihrem Sinne ausgefallenen Berechnungen und Entscheidungen des Familiengerichts seien falsch, ist dem Petitionsausschuss eine Untersuchung der Verfahren im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährte Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt. Auch können über eine Petition gerichtliche Entscheidungen nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft oder abgeändert werden.

Soweit die Petentin außerdem staatsanwaltschaftliches Handeln überprüft wissen will, sind die Gründe für die auf ihre Anzeigen hin ergangenen Einstellungen der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft nachvollziehbar und weder in rechtlicher noch tatsächlicher Hinsicht zu beanstanden. Die Petentin reagiert auf ihr ungünstige justizielle Entscheidungen in dem seit Jahren andauernden Familienrechtsstreit mit Strafanzeigen und Beschwerden, ohne dass sich aus ihrem Anzeige- oder Beschwerdevorbringen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten ergeben. Anlass für Maßnahmen der Dienstaufsicht besteht nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

20. Petition 16/2750 betr. Angelegenheit der AOK

Der Petent begehrt für seine Eltern einen finanziellen Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes von deren Pflegekasse.

Die Eltern des Petenten sind bei der AOK Baden-Württemberg (AOK) kranken- und pflegeversichert. Sie sind 88 bzw. 84 Jahre alt und es liegt bei beiden Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 2 vor. Am 15. März 2018 beantragte der bevollmächtigte Sohn bei der AOK einen Zuschuss zum Umbau des Bades für einen barrierefreien Zugang im Haus der Eltern. Das Bad befindet sich im Erdgeschoss des Hauses. Das Schlafzimmer und ein weiteres Bad mit Dusche befänden sich im Obergeschoss des Hauses. Aufgrund des sich verschlechternden Gesundheitszustandes der Eltern, sollen das Schlafzimmer ins Erdgeschoss verlegt und das dort vorhandene Bad und die Toilette behindertengerecht umgebaut werden.

Zur Klärung der Leistungsvoraussetzungen beauftragte die AOK den Medizinischen Dienst der Krankenkassenversicherung Baden-Württemberg (MDK). Im Gutachten vom 28. März 2018 kam der MDK zu dem Ergebnis, dass aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Informationen die Versorgung mit einer Badehil-

fe (Badewannenhilfe) ausreichend und zweckmäßig sei. Mit Bescheid der AOK vom 17. April 2018 wurde der Petent über dieses Ergebnis informiert und der Antrag auf einen Zuschuss zum Umbau des Bades abgelehnt.

Der Petent legte am 30. April 2018 gegen diesen Bescheid Widerspruch ein mit der Begründung, dass der Wasseranschluss der vorhandenen Badewanne seit Jahren stillgelegt sei und es bei der Umbaumaßnahme um die Schaffung eines behindertengerechten Bades ginge. Im Widerspruchsgutachten vom 4. Juni 2018 führte der MDK hierzu u. a. aus, dass im Gutachten vom 31. Juli 2017 zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit personelle Hilfestellung beim Duschen und Waschen festgestellt und ein Duschhocker als Hilfsmittel aber keine wohnumfeldverbessernde Maßnahme empfohlen worden sei. Über dieses Ergebnis informierte die AOK den Petenten mit Schreiben vom 8. Juni 2018. Der Petent hielt an seinem Widerspruch fest. Mit Widerspruchsbescheid vom 15. August 2018 wurde der Widerspruch seitens der AOK zurückgewiesen. Dagegen hat der Petent am 10. September 2018 Klage beim Sozialgericht eingereicht.

Mit seiner Petition kritisiert der Petent, dass die Begutachtungsverfahren des MDK nur nach Aktenlage durchgeführt worden seien und es keine Inaugenscheinnahme vor Ort gegeben habe sowie, dass seine Argumente im Widerspruchsverfahren nicht aufgegriffen worden seien.

Das Vorgehen der AOK kann nur unter verfahrensrechtlichen Aspekten und nicht zu medizinischen Fragestellungen aufsichtsrechtlich geprüft werden. Eine aufsichtsrechtliche Überprüfung der Entscheidungen des MDK, die i. R. der Entscheidung der AOK zugrunde liegen, ist ebenfalls nur in rechtlicher Hinsicht möglich. Der MDK untersteht nach § 281 Abs. 3 S. 1 SGB V der Aufsicht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes, in dem er seinen Sitz hat. Nach § 281 Abs. 3 S. 2 SGB V i. V. m. § 87 Abs. 1 S. 2 SGB IV ist die Aufsicht auf die Rechtskontrolle beschränkt. Sie dient der Rechtswahrung und der Überwachung der Gesetzmäßigkeit.

Daneben ist im Rahmen der Rechtsaufsicht die ärztliche Unabhängigkeit und die Schweigepflicht in medizinischen Fragen zu beachten. Die Gutachter üben ihre medizinischen Aufgaben nach den Regeln ihres Berufsstandes aus. Sie sind nach § 275 Abs. 5 SGB V nicht weisungsgebunden und nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen. Zur gutachterlichen Unabhängigkeit zählt auch, dass eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden darf, wenn nach der ärztlichen Überzeugung eine Inaugenscheinnahme deshalb nicht erforderlich ist, weil die bereits vorhandenen Befunde und Unterlagen eine sachgerechte Beurteilung zulassen. Seitens der Aufsicht können daher die vom MDK getroffenen medizinischen Feststellungen in aller Regel nicht beanstandet werden, da nach § 281 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 275 Abs. 5 SGB V die von den ärztlichen Gutachtern des MDK getroffenen Entscheidungen einer rechtsaufsichtlichen Überprüfung entzogen sind.

Der MDK hat im Rahmen seiner Tätigkeit keine leistungsrechtliche Entscheidungskompetenz. Das MDK-Gutachten dient der Kasse lediglich als Arbeits- und Orientierungsgrundlage für die Entscheidung über die beantragte Leistung. Das Begutachtungsergebnis ist separat nicht anfechtbar, da es sich um ein verwaltungsinternes Verfahren im Auftrag der Pflegekasse handelt. Gegen den Verwaltungsakt auf der Basis des Begutachtungsergebnisses besteht hingegen die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen und nachfolgend auch den Rechtsweg zu beschreiten.

Eine rechtsaufsichtliche Beanstandung der MDK-Begutachtung kommt nur in Betracht, wenn sie offensichtlich rechtsfehlerhaft durchgeführt wurde. Im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde kann allenfalls summarisch geprüft werden, ob der MDK bei einer Leistungsbegutachtung gegen für ihn geltendes Recht, insbesondere die Begutachtungsrichtlinien verstoßen hat, wohingegen eine dezidierte Überprüfung medizinischer Sachverhalte ausgeschlossen ist. Eine umfangreiche Überprüfung des Ergebnisses einer MDK-Begutachtung und einer darauf gestützten Entscheidung der Kasse bleibt demgegenüber dem sozialgerichtlichen Klageverfahren vorbehalten. Das Gericht kann – anders als die Aufsicht – auch eine weitere medizinische Begutachtung in Auftrag geben.

Die AOK als zuständige Pflegekasse gewährt die gesetzlich geregelten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI), wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Nach § 40 Abs. 4 SGB XI können die Pflegekassen subsidiär finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen bis zu 4.000 Euro gewähren. Sinn und Zweck dieser Rechtsvorschrift ist, dass durch die Bezuschussung für die bzw. den Pflegebedürftigen die häusliche Pflege ermöglicht, erleichtert oder eine selbstständige Lebensführung wieder hergestellt oder erhalten wird. Dementsprechend steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Pflegekassen, Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes der Pflegebedürftigen als Anspruchsberechtigten zu bezuschussen.

Die leistungsrechtlichen Voraussetzungen (Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme) überprüft in der Regel der MDK. Bei der Beratung über die in Frage kommenden Maßnahmen steht die Zielsetzung im Vordergrund, den Wohnraum so anzupassen, dass er den individuellen Bedürfnissen des/der Pflegebedürftigen gerecht wird. Dabei ist vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeitsgebots, der Regelung des § 40 Abs. 1 Satz 3 SGB XI und der begrenzten Zuschussmöglichkeit zu prüfen, ob anstelle von Baumaßnahmen oder der beantragten Maßnahmen einfachere Lösungen in Betracht kommen.

Im vorliegenden Fall hatte die AOK den MDK mit der Begutachtung und Prüfung beauftragt und auf der Grundlage der Begutachtungsergebnisse des MDK den Antrag des Petenten abgelehnt, nachdem der MDK keine Notwendigkeit für eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes der pflegebedürftigen Eltern des Petenten gesehen und stattdessen die Unterstützung mit Hilfsmitteln empfohlen hatte.

Die Einwände des Petenten, insbesondere, dass die Begutachtungen nur nach Aktenlage erfolgten und der sich verschlechternde Gesundheitszustand seiner Eltern unberücksichtigt geblieben waren, werden aber nun vermutlich im sozialgerichtlichen Verfahren aufgegriffen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

21. Petition 16/2891 betr. Rauchverbot in der Umgebung von Schulen

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt ein Rauchverbot in den umliegenden Straßen von Schulen, da aufgrund des dort bestehenden Rauchverbotes, vermehrt in den umliegenden Anliegerstraßen geraucht wird.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhaltes

Die Petentin wohnt in der Nähe einer Schule und hat beobachtet, dass eine große Anzahl von Schülerinnen und Schülern das bestehende Rauchverbot auf dem Schulhof umgeht und außerhalb des Schulgeländes in den angrenzenden Straßen raucht. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Anrainerstraßen fühlen sich durch den vermehrt anfallenden Rauch und Müll belästigt und fordern ein Rauchverbot für die angrenzenden Straßen, um die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner und jüngerer Schülerinnen und Schüler zu schützen und Müll zu vermeiden.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Das Land Baden-Württemberg hat bereits 2007 das Landesnichtraucherschutzgesetz erlassen. Ziel des Gesetzes ist es, einen möglichst umfassenden Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens zu erreichen. Dabei stehen insbesondere solche Einrichtungen im Vordergrund, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Durch das Landesnichtraucherschutzgesetz werden deshalb Regelungen über gesetzliche Rauchverbote an Schulen, Jugendhäusern und Kindertageseinrichtungen getroffen, da sich dort der besonders schützenswerte Personenkreis der Kinder und Jugendlichen aufhält. Außerdem wird das Rauchen in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten gesetzlich verboten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 30. Juli 2008 festgestellt, dass der Schutz

der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren zu den überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern zählt. Es hat allerdings auch klargestellt, dass der Gesetzgeber im Rahmen seines Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums darüber entscheiden kann, ob er zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren ein absolutes Rauchverbot oder ein Rauchverbot mit Ausnahmeregelungen für sachgerecht hält.

Ausnahmen vom Rauchverbot werden dabei insbesondere für Gaststätten und Diskotheken zugelassen. Zudem sind Außenbereiche, mit Ausnahme bei Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, nach den Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetzes vom Rauchverbot ausgenommen. Regelungen für die an die Gebäude angrenzenden Flächen wurden nicht getroffen. Kurze Wege durch Rauchbereiche oder das Rauchen auf einer öffentlichen Straße stellen noch keine Beeinträchtigung der Belange des Nichtraucherschutzes dar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

21.03.2019

Die Vorsitzende:
Böhlen